

Finanzausschuss
Wortprotokoll
57. Sitzung

Berlin, den 07.05.2007, 12:00 Uhr
Sitzungsort: Berlin, Plenarbereich Reichstagsgebäude

Sitzungssaal der SPD- Fraktion - 3 S 001

Vorsitz: Eduard Oswald, MdB

ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008

BT-Drucksache 16/4841

Antrag der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Axel Troost, Werner Dreibus, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Unternehmen leistungsgerecht besteuern - Einnahmen der öffentlichen Hand stärken

BT-Drucksache 16/4857

Antrag der Abgeordneten Christine Scheel, Dr. Gerhard Schick, Kerstin Andreae, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Unternehmensteuerreform für Investitionen und Arbeitsplätze

BT-Drucksache 16/4855

Beginn: 12.01 Uhr

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf Sie herzlich zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses begrüßen. Wir haben heute im Rahmen der Unternehmensteuerreform das Thema „Abgeltungsteuer“. Mein besonderer Gruß gilt den Experten, die heute dem Finanzausschuss ihren Sachverstand für die Beratung dieser Vorlagen zur Verfügung stellen. Ich danke den Sachverständigen, die bereits davon Gebrauch gemacht haben, uns vorab ihre schriftlichen Stellungnahmen zukommen zu lassen. Sie sind an die Mitglieder des Finanzausschusses, aber auch an die mitberatenden Ausschüsse verteilt. Sie befinden sich auch im Internetauftritt des Finanzausschusses. Den kann ich Ihnen übrigens immer zum Besuch, zum Anklicken empfehlen. Dort finden Sie immer interessante Dinge und wir sind neben dem Petitionsausschuss der meist angeklickte Ausschuss des Bundestages. Ihre Stellungnahmen werden natürlich Bestandteil des Protokolls der heutigen Sitzung. Nicht nur die Kolleginnen und Kollegen des Finanzausschusses begrüße ich, auch die Kolleginnen und Kollegen der mitberatenden Ausschüsse - soweit anwesend. Die Bundesregierung ist vertreten durch die Parlamentarische Staatssekretärin, Frau Dr. Barbara Hendricks, und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses. Vielen herzlichen Dank. Auch Vertreter der Länder sind da. Ich weise darauf hin, dass eine Übertragung dieser Anhörung im Parlamentsfernsehen erfolgt. Insofern darf ich auch die Vertreter der Bild-, Ton- und Printmedien herzlich willkommen heißen. Ich muss sicherstellen, dass Grundlage der Anhörung natürlich der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen ist, aber auch der Antrag der Fraktion DIE LINKE. - „Unternehmen leistungsgerecht besteuern - Einnahmen der öffentlichen Hand stärken“ - und der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - „Unternehmensteuerreform für Investition und Arbeitsplätze“. Nachdem sich der Finanzausschuss in der öffentlichen Sachverständigenanhörung am 25. April 2007 insgesamt mit den vorgesehenen Neuregelungen - insbesondere des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen - befasst hat, soll heute die im Gesetzentwurf vorgesehene Abgeltungsteuer Gegenstand der Beratung mit den Sachverständigen sein. Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen sieht hierzu eine Reform der Besteuerung von Kapitaleinkünften des Privatvermögens vor. Diese Neuregelung soll zum 01.01.2009 in Kraft treten und ist eng mit der Reform der Unternehmensbesteuerung verbunden. Ich brauche in diesem Kreise keine umfangreiche Einführung in dieses Thema machen. Es haben schon eine intensive Behandlung und ein intensiver Dialog stattgefunden, sodass ich es mir jetzt aus zeitökonomischen Gründen erspare, den Inhalt des Gesetzentwurfs noch einmal vorzutragen. Ich darf Sie aber darüber informieren, dass der Finanzausschuss die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände zu einer gesonderten Beratung betreffend der Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf Städte und Gemeinden für kommenden Mittwoch, den 9. Mai 2007, eingeladen hat. Des Weiteren wird sich der Finanzausschuss am Mittwoch, dem 9. Mai 2007, mit dem Nationalen Normenkontrollrat zu einer Beratung treffen. Nach gegenwärtigem Stand ist die Fortsetzung der Beratungen am Mittwoch, dem 9. Mai 2007, vorgesehen. Die abschließende Beratung in

unserem Ausschuss findet am 23. Mai 2007 statt. Bereits am 25. Mai 2007 soll die 2. und 3. Lesung erfolgen. Ich sage dies deswegen, damit Sie die Enge des Zeitplanes, aber auch die Intensität der Beratung sehen und wir Ihnen deswegen auch danken, dass Sie uns heute Ihre Vorstellungen kurz und präzise darstellen. Wir haben drei Stunden für die Anhörung vorgesehen. Die Reihenfolge der Fragesteller des Ausschusses richtet sich nach einem vom Ausschuss festgelegten Verfahren. Ich bitte die fragestellenden Kollegen, sich an dieses Verfahren zu halten und immer zu Beginn der Fragestellung den Namen des Sachverständigen zu nennen, an den sich die Frage richtet. Allen darf ich sagen, dass zur Anhörung ein Wortprotokoll erstellt wird. Zu diesem Zweck wird die Anhörung mitgeschnitten. Zur Erleichterung derjenigen, die unter Zuhilfenahme des Mitschnitts das Protokoll erstellen, bitte ich die Sachverständigen, vor jeder Abgabe der Stellungnahme ihren Namen zu nennen, damit dies richtig aufgenommen wird. Bitte Mikrofone benutzen und sie am Ende der Redebeiträge wieder abschalten! Dann starten wir gleich und ich rufe zunächst den Kollegen Otto Bernhardt auf. Kollege Otto Bernhardt ist der finanzpolitische Sprecher der CDU/CSU-Fraktion. Ich gebe ihm das Wort. Bitte schön, Kollege Otto Bernhardt.

Otto Bernhardt (CDU/CSU): Herzlichen Dank Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage an den Zentralen Kreditausschuss und an Herrn Prof. Dr. Loritz. Sie wissen, dass wir im Rahmen der Unternehmensteuerreform, bezogen auf Kapitalerträge, einen Systemwechsel vornehmen. Geplant ist bekanntlich der Übergang zur Abgeltungsteuer. Zurzeit werden manche Einzelheiten kritisiert. Das ist nicht von so entscheidender Bedeutung. Wichtiger für uns ist die Frage, ob der Weg zur Abgeltungsteuer der richtige ist, ob er ein Beitrag zur Stärkung des Finanzplatzes Deutschland ist. Diese Frage bitte ich beide am Anfang genannten Institutionen bzw. Personen zu beantworten.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, Kollege Otto Bernhardt. Jetzt bitte ich den Zentralen Kreditausschuss, mir zu signalisieren, wer heute die Sprachführerschaft beim Zentralen Kreditausschuss hat. Das ist Herr Schaap. Bitte schön, ich gebe Ihnen das Wort.

Sv Schaap (Zentraler Kreditausschuss): Herr Vorsitzender, Herr Bernhardt, zunächst einmal vielen Dank für die Frage. Vielleicht darf ich vorab eine Klarstellung anbringen: Federführer ist im Moment Herr Materne vom DSGV, aber ich darf die Frage beantworten. Ich bin Ihnen für diese Frage sehr dankbar, weil sie Gelegenheit gibt, den Hintergrund deutlich zu machen. Denn die Frage ist: Von welcher Ausgangslage betrachten wir die derzeitige Besteuerung von Kapitalanlagen bzw. was schafft den Druck, hier eine grundlegende Reform zu schaffen? Vielleicht darf ich darauf hinweisen, dass die derzeitige Besteuerung von Kapitalanlagen hoch komplex und selbst für Fachleute nicht mehr überschaubar ist. Hinzu kommt - auch das muss man wissen -, dass das Bundesverfassungsgericht, was die Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung z. B. im Bereich der Veräußerungsgewinne angeht, erst vor einiger Zeit die Entscheidung getroffen hat, dass die Besteuerung für die Jahre 1997 und

1998 als verfassungswidrig zu verwerfen ist. Es gibt in diesem Bereich weitere Rechtsbehelfe bei Finanzgerichten, die sich auf aktuelle Zeiträume beziehen. Das führt insgesamt zu einer Unsicherheit bei den Kapitalanlegern. Darüber hinaus wird die Besteuerung von Kapitalanlagen und gerade auch die unterschiedliche und komplexe Besteuerung von Kapitalanlagearten von den Kapitalanlegern in Deutschland als zu hoch und als ungerecht empfunden. Das alles verursacht letztendlich Widerstand und Ausweichtendenzen, die wir in den letzten Jahren sogar verstärkt zu beobachten haben. Und jetzt ist die Frage - auch mit Blick auf den Finanzplatz Deutschland: Wie reagiert man darauf? Natürlich könnte man sich überlegen: Schafft man das mit Kontrollen? Wir wissen aber: Kontrollen wie bspw. auch der Kontenabruf oder flächendeckende Jahresbescheinigungen, wie sie vor kurzem eingeführt worden sind, helfen eigentlich nicht weiter. Sie helfen vor allen Dingen international nicht weiter, denn alle Kontrollen enden letztendlich an den Landesgrenzen. Kontrollen führen nicht zu einem Mehr an Steuerehrlichkeit, sondern sie führen zu einem Mehr an Ausweichtendenzen. Und wenn wir uns den EU-Raum anschauen: Da gibt es die sog. Zinsrichtlinie. Auch die Zinsrichtlinie hilft im Endeffekt nicht weiter. Denn die Zinsrichtlinie sagt - wie der Name es schon ausdrückt -: Hier werden nur Zinsen erfasst, nicht Dividenden und Veräußerungsgewinne. Und dann gibt es noch die Besonderheit z. B. bei gemischten Fondsprodukten, wo Zinstitel untergeordnet eingeordnet sind, dass auch dort die Zinsrichtlinie nicht funktioniert. Das heißt also, um es plakativ zu sagen, die Zinsrichtlinie ist so durchlöchert wie ein Schweizer Käse. Das heißt also, Kontrollen helfen nicht weiter. Dann muss man sich fragen: Was macht man sonst? Andere Länder haben schon reagiert. Wenn Sie alleine den EU-Raum nehmen, haben 16 Mitgliedstaaten der EU eine Abgeltungsteuer. Andere Länder, die keine Abgeltungsteuer haben, haben zumindest für die Besteuerung von Kapitalanlagen einen unterhalb des Normalsteuersatzes liegenden Steuersatz. Das heißt, hier gibt es eigentlich nur eine Erkenntnis. Wenn man weiterkommen will, dann muss man eine Besteuerung schaffen, die wieder beim Bürger Akzeptanz findet. Das heißt, eine Besteuerung, die für den Bürger nachvollziehbar und hinsichtlich der Belastungshöhe akzeptabel ist. Deshalb meinen wir, dass das, was hier vorgeschlagen wird, genau der richtige Ansatz ist, um das Problem zu lösen, wie auch andere Länder versucht haben, es zu lösen: Nämlich eine Abgeltungsteuer, eine Abgeltungsteuer, wie sie hier vorgeschlagen worden ist: Auf Zinsen, Dividenden und private Wertpapierveräußerungsgewinne. Die Frage ist: Wie wird das Konzept wirken? Zunächst muss man ganz deutlich sagen: Eine einheitliche Besteuerung von Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinnen bedeutet gegenüber dem bisherigen Recht eine erhebliche materielle Vereinfachung. Sie alle wissen, wie unterschiedlich die verschiedenen Kapitalanlagen besteuert werden. Das brauche ich gar nicht aufzuzählen: Zinsen zum Normalsteuersatz, Dividenden gemäß Halbeinkünfteverfahren, Veräußerungsgewinne innerhalb der Jahresfrist besteuert, außerhalb der Jahresfrist steuerfrei. Und wenn man dann noch den Bereich der Finanzinnovationen nimmt, wird es vollkommen unüberschaubar. Das heißt, hier würde eine Besteuerung geschaffen, die für den Bürger Klarheit und Rechtssicherheit schafft. Das Zweite, was auch für dieses Konzept spricht, ist die Tatsache, dass sie von der Erhebung her erhebliche Vorteile bringt. Denn

wenn man im Rahmen einer Abgeltungsteuer die Steuer definitiv erhebt, erübrigt sich im Grunde genommen für den Kapitalanleger, seine Kapitalanlagen und seine Kapitalerträge in der Steuererklärung anzugeben. Auch das ist, wenn Sie so wollen, ein ganz erheblicher Vereinfachungseffekt. Und zusammen mit einem moderaten Steuersatz ist das unseres Erachtens das richtige Konzept. Es verspricht, wie bereits in anderen EU-Mitgliedstaaten deutlich festzustellen ist, Erfolg. Ich darf hier nur auf die positiven Erfahrungen ...

Vorsitzender Eduard Oswald: Sie denken daran, dass Sie den anderen Sachverständigen auch noch was übrig lassen wollen.

Sv Schaap (Zentraler Kreditausschuss): Ich versuche nur, den Ausgangspunkt noch einmal ganz kurz zu skizzieren, komme dann aber auch schnell zum Schluss. Ganz deutlich: Österreich hat positive Erfahrungen gemacht. Ich weise nur auf die Antwort auf eine parlamentarische Anfrage der FDP hin, in der die Zahlen noch mal sehr deutlich fixiert sind. Deshalb - und damit will ich dann auch zum Schluss kommen - geht es hier meines Erachtens gar nicht mehr um die Frage: Abgeltungsteuer - Ja oder Nein? Sondern - wenn überhaupt -, dann geht es nur noch um die Frage, wie man die Stellschrauben, die dieses Konzept bietet, so justiert, dass dieses Projekt großen Erfolg hat. Wir können uns hier eine Reihe von Feineinstellungen vorstellen. Ich will nur sagen: Steuersatz, Halbeinkünfteverfahren, Wie ist es bei langfristigem Vorsorgesparen? Aber ich bleibe dabei: Das Konzept ist richtig“ Der Weg ist richtig! Er hat Erfolg! Er wird Erfolg für den Finanzmarkt haben und er wird auch Erfolg für den Finanzplatz Deutschland und letztendlich für den Bürger und auch den Fiskus haben. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank. Es stellt sich die Frage, ob ich jetzt die Anhörung abbrechen soll. Das tue ich jetzt natürlich nicht. Aber Sie sehen selbst: Jeder hat so viele Punkte. Hier muss man auswählen: Wie viele stelle ich dar? Was sage ich? Aber ich glaube, als Eingangsantwort war es vielleicht sinnvoll, dass ich hier nicht etwas abgewürgt habe. Vielen Dank Herr Schaap. Herr Prof. Dr. Georg Loritz, Sie haben ebenfalls eine Frage gestellt bekommen. Bitte schön, Herr Professor Loritz.

Sv Prof. Dr. Loritz: Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Finanzausschusses, ich halte die Reform der Besteuerung der Erträge aus privaten Kapitalanlagen für dringend erforderlich. Und um die Frage klar zu beantworten: Ich halte den Systemwechsel für die einzig realistische Chance, um in diesem Bereich etwas zu bewegen und vor allem um Deutschland auch in dem nationalen Bereich, aber vor allem an internationalen Kapitalmärkten zu positionieren und tatsächlich als Finanzplatz deutlich attraktiver zu machen, als er es heute ist - in tatsächlicher Hinsicht, aber auch vom allgemeinen Image, das in Anleger- und Investorenkreisen eine große Rolle spielt. Es wurde schon gesagt, dass Kontrollen in Zeiten globaler Märkte - egal, wie dicht wir ein Kontrollsystem gestalten, auch wenn wir es europaweit gestalten - nur sehr begrenzte Wirkung

hätten und das Abwandern des Kapitals zu befürchten wäre. Ich möchte natürlich ausdrücklich betonen, dass es immer etwas bitter ist, wenn man sich mit der Realität, dass es Menschen gibt, die nicht steuerehrlich sind, zufrieden geben muss. Diese Realität ist nun leider vorhanden. Der Gesetzgeber muss reagieren und auch die Wissenschaft, meine ich, muss sich daran orientieren. Die Abgeltungsteuer brächte Deutschland in zweierlei Hinsicht voran: Erstens würde das System der Kapitalerträge, wenn man es mit der Veräußerungsgewinnbesteuerung so macht, wie es jetzt geregelt ist, entscheidend vereinfacht. Das heutige System ist sehr kompliziert und für viele nicht durchschaubar. Wir brächten es tatsächlich zustande, dass im Bereich der Kapitalerträge jemand in der Lage wäre, seine Steuerbelastung ziemlich sicher und treffsicher zu berechnen. Ich möchte dies angesichts der Kompliziertheit des deutschen Steuersystems schon fast als sensationell bezeichnen. Und das Zweite, was auch noch zu sagen ist: Wir brächten das Negativimage von Deutschland weg, dass sich bei uns nichts zum Positiven bewegt und dass wir nicht in der Lage sind, etwas grundlegend Neues zu machen. Es ist ein wichtiger Schritt. Es ist ein Abrücken von der gleichen Besteuerung der verschiedenen Einkunftsarten. Ich halte dieses System aber für deutlich gerechter und hielte dies auch internationales für ein ganz wichtiges Signal, dass Deutschland das macht, was international im Steuerwettbewerb erforderlich ist.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Prof. Dr. Loritz. Das war die Beantwortung der Fragen unseres Kollegen Otto Bernhardt. Der nächste Fragesteller ist der finanzpolitische Sprecher der Fraktion der SPD, Kollege Jörg-Otto Spiller. Bitte schön, Kollege Jörg-Otto Spiller.

Jörg-Otto Spiller (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Prof. Gerke und an die Bundessteuerberaterkammer. Es ist nicht ganz selbstverständlich, dass für Kapitaleinkünfte eine andere Besteuerung gewählt wird, als für andere Einkünfte. In der Antwort von Herrn Prof. Loritz ist schon darauf hingewiesen worden, dass man pragmatisch auch auf die Effizienz der Steuererhebung blicken muss. Ich frage Sie, wie Sie in diesem Abwägungsprozess - Steuersystematik, tatsächliche Erfassung von steuerpflichtigen Einkünften - und auf der anderen Seite Wirkung auf den Finanzmarkt - diesen Schritt Abgeltungsteuer beurteilen; zumal - wenn ich das noch anfügen darf - die Abgeltungsteuer bei dem ersten Anlauf unter anderem deswegen nicht zustande gekommen ist, weil das wissenschaftliche Institut der Steuerberater sehr ordentliche Argumente dagegen hatte.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank. Als Erstes rufe ich Herrn Prof. Dr. Wolfgang Gerke auf. Bitte schön, Prof. Dr. Gerke.

Sv Prof. Dr. Gerke: Herr Vorsitzender, Herr Abg. Spiller, die Frage stellen Sie, glaube ich, gerade an dem Richtigen, denn ich bin als Kapitalmarktspezialist kein Systempurist und ich kann mir vorstellen, dass jemand, der im Steuerrecht heimisch - oder heimischer als ich - ist, sich mit so einem Systemwechsel wesentlich schwieriger tut, als ich das tue. Ich sehe ganz

eindeutig einen Systemwechsel. Meine Optimalvorstellung wäre, dass dieser Systemwechsel so umfassend ist, dass es dann wieder ein einheitliches System abgibt. Das ist so nicht machbar. Das System ist so komplex geworden, dass man den Pragmatismus wahrscheinlich doch stärker gewichten muss. Was nützt uns das schönste System, wenn es die Bürger in der realen Ausprägung sehr ungleich behandelt, wenn diejenigen, die das System am besten spielen können, hinterher die größten Profiteure sind. Da ist mir ein pragmatisches System, was einen gewissen Bruch darstellt, was sicherlich auch nicht das schönste System ist, was aber für jedermann verständlich ist, wesentlich lieber. Und das ist an der Abgeltungsteuer das Schöne. Sie ist - vom Grundgedanken her - so einfach, dass man sie jedem Bürger, jedem Ausländer erklären kann und sie ist ein System, was auch im Ausland bekannt ist: Mit unterschiedlichen Steuersätzen, aber durchaus mit entsprechender Akzeptanz. Von daher steht für den Kapitalmarktspezialisten dieser pragmatische Gedanke im Mittelpunkt, dass das den Finanzplatz fördert. Dass es insbesondere im Zusammenhang mit der übrigen Unternehmensbesteuerung dem Ausland gegenüber attraktivere Nominalsätze schafft, ist ein ganz, ganz wichtiger Vorgang bei dieser Steuerreform. Ich glaube, dass das international große Anerkennung finden wird - vielleicht größere, als im eigenen Land. Denn ein Investor, ein Kapitalanleger wird das komplizierte System in Deutschland besser verstehen. Was die Wirkungen des Systems angeht, da habe ich natürlich noch die eine oder andere Schwierigkeit. Insbesondere, was die Frage angeht: Wie werden langfristige Sparprozesse, die bei der Altersvorsorge so enorm wichtig sind und stärker betrieblich und privat unterstützt werden müssen, durch dieses Steuersystem beeinflusst? Und dann geht mir eine Frage durch den Kopf, bei der ich, der als Kapitalmarktspezialist auch manchmal sehr kurzfristige Börsenfragen beantworten muss, noch gar keine richtige Antwort habe: Was passiert eigentlich zum Ende des Jahres mit all den Anlegern, die jetzt sagen: Jetzt muss ich aber ganz schnell noch mal investieren, um hier langfristig keine Spekulationssteuer zahlen zu müssen? Was passiert dann im Januar darauf? Also, wahrscheinlich - und das ist sicherlich rechtstechnisch nicht möglich - wäre es geschickter gewesen, man könnte diesen Termin, an dem der Stichtag liegt, auslösen. Wir haben das Problem heute noch nicht vor uns, aber ich sehe auf uns zu kommen, dass viele Institutionen am Kapitalmarkt mit dieser Steuer werben und eine steuerbedingte Börsenkursentwicklung produzieren werden - im Auf und im Runter. Prinzipiell meine Antwort: Die Abgeltungsteuer ist der richtige Weg. Es gibt einige Dinge, über die man noch mal nachdenken muss, ein paar komplexe Dinge. Es gibt ein paar Dinge im Bereich der Verrechnung von Stillhalterprämie und von Gegenrechnung aus den Basisprodukten. Aber das sind sicherlich noch Detailfragen. Danke schön. Ich war auch zu lang, oder?

Vorsitzender Eduard Oswald: Na, Sie wissen ja. Aber bei Professoren, da Herr Prof. Gerke, vielen herzlichen Dank. Das war die erste Frage des Kollegen Jörg-Otto Spiller. Jetzt gehen wir zur Bundessteuerberaterkammer, Herr Dr. Riedling.

Sv Dr. Riedlinger (Bundessteuerberaterkammer): Vielen Dank für die Frage, Herr Spiller. Die Bundessteuerberaterkammer hat sich aus Gründen der Vereinfachung der Steuererhe-

bung in der Vergangenheit sehr wohl für eine Abgeltungsteuer ausgesprochen. Das DWS hatte seinerzeit im Jahre 2003 nach meiner Erinnerung vorwiegend die technische Umsetzung und einige Schwachstellen kritisiert. Das ist auch heute ein bisschen unser Standpunkt. Grundsätzlich begrüßen wir den Systemwechsel, weil es in der Tat sehr komplex geworden ist, die Einkünfte aus Kapitalvermögen, insbesondere die Kapitalmarkteinkünfte, die tatsächlich private Einkünfte aus Kapitalvermögen sind, zu erfassen, zu handeln und insgesamt zu bewerkstelligen. Andererseits frage ich mich, ob der hier vorgenommene Systemwechsel wirklich mit so vielen Brüchen in unserem System erkaufte werden muss. Ich will das jetzt nicht so lange ausführen, aber ich meine, man muss, wenn man einen Systemwechsel macht, von unseren Schematisierungen wegkommen. Man hat diesen Systemwechsel schlicht in unsere bisherige Einkünfteinteilung eingebaut: Gewinneinkünfte, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und so weiter. Dadurch bekommen wir in einigen Bereichen, in denen wir nicht wirklich Kapitaleinkünfte haben, bei denen wir eine Abgeltungsteuer brauchen, Verwerfungen. Ich denke insbesondere an wesentliche Beteiligungen an Körperschaften - egal ob das jetzt die 1-Prozent-Grenze sein muss oder nicht. Da gibt es offensichtlich - man sieht es in allen Stellungnahmen - erhebliche Probleme. Abgeltungsteuer bedeutet natürlich Abgeltung, und der Begriff Werbungskosten ist verfehlt, der Begriff Verlustabzug passt nicht rein. Das ganze System, denke ich, muss konzentriert sein auf wirkliche Einkünfte, die Einkünfte aus Kapitalvermögen sind und nicht nur deswegen zufällig Einkünfte aus Kapitalvermögen sind, weil sie in unserem bisherigen Schema dort eingeordnet sind. Wenn man also den Systemwechsel, den wir grundsätzlich begrüßen, herbeiführen will, sollte man noch mal daran denken, ob man insgesamt etwas aus dem System heraus tritt und bspw. die wesentlichen Beteiligungen gar nicht in diese ganzen Überlegungen mit einbezieht. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir haben Ihnen zu danken, Herr Dr. Riedlinger. Das war die Beantwortung der Fragen unseres Kollegen Jörg-Otto Spiller. Wir kommen jetzt zur Fragestellung aus der FDP-Fraktion. Hier hat sich unser Kollege Dr. Hermann Otto Solms zu Wort gemeldet. Er ist nicht nur finanzpolitischer Sprecher der FDP-Fraktion, sondern bei uns im Bundestag Vizepräsident. Es ist schön, dass er in unserem Ausschuss mitarbeitet. Bitte schön, Herr Kollege Dr. Hermann Otto Solms.

Dr. Hermann Otto Solms (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte gerne Herrn Prof. von Rosen vom Aktieninstitut und Herrn Seip vom BVI fragen. Die FDP hat seit langem wegen des erheblichen Vereinfachungseffektes, der damit verbunden ist, und wegen der Verbesserung auch im internationalen Wettbewerb für Anleger in Deutschland die Einführung einer Abgeltungsteuer auf Zins- und Dividendeneinkünfte - wohlgemerkt nicht auf Veräußerungsgewinne - gefordert. Wir haben aber mit einigen Teilen dieses Vorschlags der Bundesregierung Probleme. Das ist zum einen die erhebliche Spreizung zwischen der Besteuerung von Zins- und Dividendeneinkünften sowie von Veräußerungsgewinnen gegenüber der Besteuerung des Beteiligungsvermögens im investiven Bereich durch die Doppel-

besteuerung des Beteiligungskapitals im Unternehmen und beim Anteilseigner. Das führt - alles zusammengenommen - zu einer Besteuerung von rund, sagen wir mal, 50 Prozent, gegenüber den 25 Prozent bspw. bei Zinseinkünften. D. h., dass investives Kapital, was risikobehaftet ist, erheblich höher, nahezu doppelt so hoch besteuert würde, wie relativ risikofreies Kapital insbesondere im festverzinslichen Bereich. Und zum anderen ist das die Einbeziehung der Besteuerung auf Veräußerungsgewinne. Das würde in vielen Fällen eine deutliche Benachteiligung gegenüber dem im Wettbewerb stehenden Ausland bedeuten und würde die private Altersvorsorge - die Förderung der privaten Altersvorsorge wurde einvernehmlich von allen Parteien eingeführt - stark belasten. Deswegen würde ich beide Herren bitten, diese zentralen Punkte aus ihrer Sicht zu beurteilen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank, Kollege Dr. Solms. Wir beginnen beim Deutschen Aktieninstitut. Herr Prof. Dr. Rüdiger von Rosen, bitte schön.

Sv Prof. Dr. von Rosen (Deutsches Aktieninstitut): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, vielen Dank, Herr Vizepräsident, für die Frage. Es besteht große Einigkeit hier im Raum, dass die Abgeltungsteuer kommen muss, dass wir sie im Grunde genommen sehr befürworten und dass wir an den Stellschrauben arbeiten müssen, damit es hier nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt. Sie werden sich nicht wundern, wenn ich das große Plädoyer für die Aktie halte, weil die Aktie natürlich in toto ein anderes Finanzierungsinstrument ist. Und ich glaube, wir brauchen in Deutschland viel mehr Risikokapital als weniger Risikokapital. Insofern ist die Differenzierung zwischen einer Bevorzugung von Zinsprodukten und einer klaren Benachteiligung der Eigenkapitalprodukte ein großes Dilemma, mit dem wir uns konfrontiert sehen. Das mindert nicht die Tatsache, dass wir im Prinzip für die Abgeltungsteuer sind. Und wir müssen - die Themen sind ja vielfältig angesprochen worden - sehen, dass wir a) die Aktie wegen ihrer klaren Vorteile, die sie auch in Bezug auf die unterschiedlichen Renditestrukturen hat, nicht benachteiligen. Da gibt es Statistiken, die weit in das 19. Jahrhundert - in Amerika bis 1804 - zurückgehen und die eine ganz klare Aussage für die bessere Renditeausartiertheit der Aktie erkennen lassen. Und b) müssen wir sehen, dass wir das Thema Altersvorsorge, das wir anschieben müssen - auch das ist hier unstrittig -, in einer Weise lösen, dass wir den Individualspargern durch die Einrichtung von Freibeträgen, die steuerfrei sein müssen und wofür es im Ausland eine Vielzahl von Beispielen gibt, die Möglichkeit geben, die Renditevorteile wirklich zu nutzen und nicht aufzugeben. Im Moment, glaube ich, sollten wir fairerweise sagen sollten, dass die jetzigen Vorstellungen nicht gekippt werden sollen, aber dass wir möglichst noch in dieser Legislaturperiode Änderungen besprechen müssen, um Freibeträge etc. für das Thema Altersvorsorge zu erreichen. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Herr Prof. von Rosen. Jetzt gehen wir zum BVI, Bundesverband Investment und Asset Management. Wer übernimmt die Beantwortung? Herr Stefan Seip, Sie haben das Wort.

Sv Seip (Bundesverband Investment und Asset Management): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Herr Vizepräsident Solms, vielen Dank für die Frage. Die deutsche Investmentbranche steht der geplanten Abgeltungsteuer grundsätzlich positiv gegenüber. Allerdings glauben wir, dass die konkrete Ausführung noch verbesserungsfähig ist. Dabei messen wir das Konzept der Abgeltungsteuer an den Zielen einer solchen Maßnahme und halten es für sehr wichtig, dass man immer wieder darauf zurückkommt. Ziel soll es erstens sein, eine Vereinfachung der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen zu erreichen und Ziel soll es weiter sein, eine höhere, bessere Akzeptanz in der Bevölkerung bei den privaten Anlegern zu erreichen. Dazu gibt es mehrere Mittel. Zum ersten: Ein niedrigerer Steuersatz als der Spitzensteuersatz auf andere Einkunftsarten. Zum Zweiten: Der Versuch, die Anonymität des Besteuerungsverfahrens so weit wie möglich zu gewährleisten. Und zum Dritten: Es sollte auch dort, wo es Änderungen gibt, die für den Bürger nachteilig sind, dazugehören, einen möglichst weitgehenden Vertrauensschutz zu gewähren. Wenn man diese Messlatte nun an den Entwurf anlegt, erkennt man noch einige Verbesserungsmöglichkeiten - insbesondere dort, wo es Herr Dr. Solms so zutreffend angesprochen hat. Denn wenn wir uns den Steuersatz von 25 Prozent anschauen - ich möchte jetzt hier keine Steuersatzdebatte beginnen -, aber dann wird man sagen können, dass der auf jeden Fall um einiges niedriger ist, als der Steuersatz, der zumindest von höher Verdienenden heute auf ihre Kapitalanlagen gezahlt wird, sodass sich im Grunde genommen die Bezieher von Zinseinkünften freuen können, denn sie werden künftig besser gestellt. Das muss man konstatieren und ich halte auch die Erwartung für vertretbar, dass im Bereich der Zinseinkünfte die Abwanderung von Sparkapital ins Ausland gebremst werden kann. Wenn wir uns den Bereich des Risikokapitals, insbesondere die Aktien und Aktienfonds anschauen, dann müssen wir konstatieren, dass wir hier den Sparern eine erhebliche Verschlechterung in Aussicht stellen, zum einen durch den Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens bei Dividenden, aber vor allem auch durch die unbegrenzte, zeitlich unbefristete Besteuerung von Veräußerungsgewinnen. Das ist ein ganz harter Einschnitt und dieser sehr, sehr harte Einschnitt muss wohlbedacht sein, weil er Auswirkungen hat sowohl auf das Gefüge im Kapitalmarkt, d. h. welche Anlageformen werden künftig von den Anlegern bevorzugt, als auch auf die Bereitschaft zur privaten Altersvorsorge. Und insoweit ist insbesondere dort, aber auch bei der Vereinfachung, wie z. B. bei der Besteuerung thesaurierter Erträge aus Investmentfonds, die außerordentlich kompliziert zu werden droht, wenn man da nicht noch Vereinfachungen einführt, der Hebel anzusetzen. Zurück zu der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen: Ein Blick ins Ausland, so meinen wir, kann hier sehr helfen. Es muss noch einmal gesagt werden, dass man nicht davon ausgehen kann, die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen bei Wertpapieren sei im Ausland nun überall üblich. Insbesondere in den Ländern, die uns umgeben und die auch dafür bekannt sind, dass dort hin und wieder Depots von deutschen Anlegern unterhalten werden, ist es eher nicht der Fall, denn Veräußerungsgewinne - jedenfalls nach einem Jahr Haltedauer - sind in Belgien, den Niederlanden, Luxemburg, Österreich und der Schweiz steuerfrei. Des Weiteren können wir uns vielleicht bei den Ländern, die schon viel Erfahrung mit der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen haben, etwas abschauen. Dort können wir

nämlich sehen, dass keineswegs alles über einen Kamm geschert wird, sondern dass durchaus nach der Haltedauer differenziert wird und insbesondere mit Blick auf die private Altersvorsorge nach längerer Haltedauer eine substantielle Abmilderung erfolgt, bzw. hohe Freibeträge, wie sie auch Herr Dr. von Rosen erwähnt hat, gewährt werden. Frankreich hat bspw. einen Freibetrag von bis zu 20 000 Euro pro Jahr und Nase für private Veräußerungsgewinne - ich denke, das ist eine Regelung, die für die Bedürfnisse der Altersvorsorge schon eine Menge bringt - und stellt zusätzlich nach acht Jahren Veräußerungsgewinne steuerfrei. Im Vereinigten Königreich wird immerhin ein jährlicher Freibetrag von 8 800 Pfund für private Veräußerungsgewinne gewährt und eine degressiv über die Jahre sinkende Bemessungsgrundlage eingeräumt. Unser Appell ist also, insbesondere bei den Veräußerungsgewinnen noch einmal darüber nachzudenken, ob man nicht hier für das private Altersvorsorgesparen einen besseren Anreiz schaffen sollte, indem man Milderungen im Zeitablauf in Aussicht stellt. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen, Herr Stefan Seip, vom Bundesverband Investment und Asset Management. Vielen Dank. Das waren die Antworten auf die Fragen des Kollegen Dr. Hermann Otto Solms. Jetzt gehen wir zur Fraktion DIE LINKE., Fragesteller ist der finanzpolitische Sprecher der Fraktion DIE LINKE., Dr. Axel Troost. Bitte schön, Kollege Dr. Axel Troost.

Dr. Axel Troost (DIE LINKE.): Danke schön, Herr Vorsitzender. Ich vermute, jetzt die bisherige Einmütigkeit etwas durchbrechen zu können, wenn ich Prof. Hickel und Prof. Homburg erstens frage, wie Sie die steuersystematische und die verteilungspolitische Beurteilung der vorgesehenen Maßnahmen ansetzen, und zweitens, wie Sie die Einschätzung der Bundesregierung beurteilen, dass durch die massive Absenkung des Steuersatzes das Steueraufkommen insgesamt in diesem Bereich steigen wird.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Kollege Dr. Troost. Jetzt schauen wir mal. Zunächst also Prof. Dr. Rudolf Hickel. Sie haben als Erster das Wort.

Sv Prof. Dr. Hickel: Schönen Dank, Herr Vorsitzender, schönen Dank, Herr Abg. Dr. Troost, für die Fragen. Ich bin froh, dass deutlich wird, was wir heute diskutieren ist ein fundamentaler, - wenn Sie so wollen - historischer Systemwechsel, den es so in der Einkommensteuer seit 1920 noch nicht gegeben hat. Und ich habe das Vergnügen zu sagen, mein geschätzter Kollege Gerke ist Kapitalmarktpragmatiker - und sicherlich einer der besten, den wir in der Republik haben. Ich will nicht sagen, ich bin der Beste, aber ich bin Steuersystematiker und habe deshalb an Prinzipien der Besteuerung ein Interesse. Das will ich hier noch einmal betonen. Man hat heute aus vielen Bemerkungen herausgehört - vor allem auch der Abg. Spiller hat es sehr deutlich zum Ausdruck gebracht -, dass man eigentlich in der Steuersystematik Probleme sieht, dass Pragmatismus, dass Erhebungsvereinfachung eigentlich dafür sprechen. Einen ganz leichten Hauch von schlechtem Gewissen habe ich herausgehört. In

meiner Stellungnahme geht es um das Prinzip: Wie wird die Last verteilt? Und da gilt für mich uneingeschränkt das Prinzip der ökonomischen Leistungsfähigkeit, „ability to pay“. Und nach dieser Vorstellung, die mit vielen Löchern in der synthetischen Einkommensbesteuerung realisiert wird, plädiere ich sehr stark dafür, diesem Systemwechsel nicht zu folgen. Es gibt natürlich einen Anlass, hier gibt es ohnehin einen Reformbedarf. Mehrfach genannt werden drei Einkunftsarten, was das Kapitalvermögen betrifft: Wir haben die Zinsen. Da haben wir ein Vollzugsproblem, aber deshalb muss man noch lange nicht auf eine Abgeltungsteuer gehen. Zweitens haben wir die Dividenden. Ich erinnere auch gerne - ich verhalte mich jetzt ganz vorsichtig, Herr Vorsitzender Oswald - an die Anhörung 2000/2001 zur Unternehmensteuerreform. Alle Steuerexperten waren der Meinung, dass die Einführung des Halbteilungsgrundsatzes steuersystematisch falsch ist. Hier gibt es also Korrekturbedarf. Und das Dritte ist die Spekulationssteuer. Ich glaube, Sie erlauben mir, einen großen Nestor der Steuerrechtslehre zu zitieren, damit es nicht bei mir selbst kleben bleibt: Der Kollege Tipke hat dies gelegentlich als Idiotensteuer bezeichnet. Also: Wir haben Handlungsbedarf, aber der Handlungsbedarf heißt, dass man das Ganze innerhalb des Prinzips der ökonomischen Leistungsfähigkeitsbesteuerung, also innerhalb des Einkommensteuersystems im Sinne der synthetischen Einkommensbesteuerung, lösen soll. Noch eine schnelle Bemerkung! Ich habe natürlich auch alle Vorlagen der Sachverständigen, auch der Interessenverbände gelesen und fand eines interessant: Wir sollen uns bei der Abgeltungsteuer total aus dem System der Einkommensteuer verabschieden, aber ein Gutachten - ich glaube es ist von der Allianz oder wem auch immer – sagt, wenn wir über die Höhe des Steuersatzes reden, dann wird die Einkommensteuer wieder relevant: Dann nehmen wir am besten den Steuersatz von 15 Prozent, den Eingangsteuersatz. Steuerpolitischem Opportunismus sollten wir nicht Tür und Tor öffnen. Zwei ganz schnelle Antworten auf die entscheidende Frage, die natürlich auch mich bewegt - das ist doch ganz klar -: Wird diese Abgeltungsteuer dazu führen, dass - sozusagen im Sinne des Eigenkapitals der privaten Haushalte - der Kapitalstandort Deutschland gestärkt wird. Da bin ich der Meinung, dass die Auswirkungen relativ gering sind. Das Zweite - ganz entscheidend ist die Frage: Kriegt man die Steuerflüchtlinge zurück? In einem Papier - das hat mir heute morgen wirklich fast den Atem verschlagen - steht drin, man sollte den Gesetzgeber bitten, nicht nur die 25 Prozent Abgeltungsteuer einzuführen, sondern auch ein Steueramnestiegesetz nachzulegen, damit sich - ich glaube zum dritten Mal - diejenigen, die sich bisher nicht korrekt verhalten haben, obwohl es schon mehrere Amnestien gab, anschließen. Ich komme zum Schluss: Ich bin der Meinung, wir brauchen eine Steuersystematik, wir brauchen ein Steuersystem. Die Einkommensteuer ist im Grunde genommen in Form der Synthese begründet. Ich habe drei Lösungsvorschläge: Die Probleme, die wir haben - das bestreitet niemand -, kann man immanent innerhalb dieses Systems regeln. Erstens Veräußerungsgewinne: Im Grunde genommen durch die Entfristung, aber im Rahmen des normalen Einkommensteuertarifs. Zweitens Dividenden - das ist wirklich das, worüber ich mich richtig freue: Der Halbteilungsgrundsatz wird abgeschafft – wenn auch mit dem falschen Ansatz der Halbteilung (25 Prozent Definitivbesteuerung plus Halbteilungsgrundsatz). Drittens Zinsen: Auch wenn einem sozusagen der

Mut fehlt, diese steuersystematisch per Kontrollen einzutreiben, darf man nicht auf die Abgeltungsteuer abstellen. Ein letzter Satz zu ökonomischen Anreizen: Wir diskutieren alle - und im Bundestag spielt es in wirtschaftspolitischen Debatten erfreulicherweise eine ganz große Rolle -, wie wir richtige Anreize, wie wir falsche Anreize mit der Steuerpolitik setzen. Ich finde es einen falschen Anreiz - ganz immanent neoklassisch argumentiert -, dass nach dieser Abgeltungsteuer, wenn sie kommen sollte, strukturell die Einkünfte aus Erwerbsarbeit, soweit sie über dem Grenzsteuersatz von 25 Prozent liegt, benachteiligt, diskriminiert wird, während auf der anderen Seite Kapitaleinkommensbezieher strukturell privilegiert werden. Ich bitte Sie, dies zu beachten. Es könnte ein Anreizsystem ausgelöst werden, was Sie sicherlich alle nicht wollen: Erwerbsarbeit wird steuerlich uninteressanter und deshalb wird der Switch oder der Wechsel zu Kapitaleinkünften durch den Gap, den Sie zwischen 42 bzw. 45 Prozent Einkommenspitzensteuersatz gegenüber 25 Prozent haben, steuerlich gefördert. Den halte ich übrigens auch, obwohl ich kein Verfassungsrechtler bin, verfassungsrechtlich für höchst problematisch. Es war zu lang. Ich bitte um Entschuldigung, Herr Vorsitzender.

- Zwischenrufe -

Vorsitzender Eduard Oswald: Das waren jetzt Zwischenrufe, die nur über den Tisch möglich sind. Aber Herr Prof. Hickel, Sie müssen nicht darauf eingehen. Jetzt ist Prof. Dr. Homburg dran. Bitte schön, Prof. Dr. Homburg.

Sv Prof. Dr. Homburg: Vielen Dank Herr Vorsitzender. Herr Abg. Troost, Sie hatten zwei Fragen gestellt: Zunächst die nach den Verteilungswirkungen. Da hat Herr Kollege Hickel eigentlich das Wesentliche gesagt. Bisher haben wir in Deutschland eine Einkommensteuer, für die zumindest der Grundsatz gilt: Gleiche Steuer auf gleiches Einkommen - das ist das Prinzip der synthetischen Einkommensteuer. Dies ist zwar bisher schon an vielen Stellen durch Freibeträge und einkunftsartenspezifische Regeln durchlöchert, aber eine so bedeutende Schedulisierung, wie sie jetzt eingeführt werden soll, ist natürlich ein Systembruch. Ich glaube, dass die Wirkung auf die Steuermoral in Deutschland, die dies unterfangen hat, ganz fatal und natürlich auch hochpolitisch ist. Wenn Sie Erwerbseinkommen mit 45 Prozent und Kapitaleinkünfte mit 25 Prozent besteuern, wird die Mehrheit der Bevölkerung natürlich bei der nächsten Wahl sagen, wie sie so etwas findet. Ich glaube aber auch - und das ist bisher noch von keinem Sachverständigen, soviel ich weiß, angemerkt worden -, dass diese Reform in der Vorlage der Bundesregierung äußerst ungünstige Verteilungswirkung innerhalb der Bezieher von Kapitaleinkünften hat. Nehmen Sie z. B. ein älteres Ehepaar, das ökonomisch nicht beschlagen ist, ein hohes Vermögen hat und dieses Vermögen verwalten lässt. So ein Vermögensverwalter nimmt ein bis anderthalb Prozent des Kapitals als Gebühr. Das können bei etwas größeren Vermögen 10 000 oder 20 000 Euro Gebühr im Jahr sein. Nach Ihrer Vorlage ist diese Gebühr nicht mehr als Werbungskosten abziehbar. Sie haben den Werbungskostenabzug total ausgeschlossen. Selbst dann, wenn sich jemand auf Antrag nach dem persönlichen Einkommensteuertarif veranlagern lässt, kann er keine Werbungs-

kosten mehr geltend machen. Die Chance, dass das vor dem Bundesverfassungsgericht hält, ist wohl vollkommen gleich Null. Frau Staatssekretärin, Sie machen da eine große Geste, tun ganz unschuldig, aber es ist doch so: Sie brauchen für eine Ungleichbehandlung und für eine Durchbrechung des Nettoprinzips einen Rechtfertigungsgrund. Es wird hier mit Vereinfachung argumentiert, aber ich habe mich eben in meinem Statement auf den Fall von jemandem, der auf Antrag mit der Günstigerprüfung veranlagt wird, bezogen. Es ist ja ausdrücklich gesetzlich zugelassen, dass dann, wenn jemand den Antrag auf Veranlagung stellt, er die Dokumente beibringt, ein Günstigerprüfung gemacht wird. Dann werden die Werbungskosten trotzdem nicht zum Abzug zugelassen. Das ist evident verfassungswidrig. Ich möchte als letzten Fall jemanden betrachten, der sich z. B. als junger Steuerberater in eine Sozietät, eine Steuerberatungsgesellschaft, einkauft. Nehmen wir an, der Anteil ist 200 000 Euro wert. Wenn er ein junger Steuerberater ist, hat er das Geld normalerweise nicht auf der hohen Kante. Dann wird er - das ist ganz normal - ein Darlehen von 200 000 Euro aufnehmen und wird er auf dieses Darlehen - eindeutig beruflich veranlasste - Zinsen von z. B. 10 000 Euro pro Jahr zahlen. Und nach Ihrem Entwurf kann er diese Zinsen nicht abziehen, denn alle Darlehenszinsen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Einkünften an Kapitalgesellschaften stehen, sind vom Abzug absolut ausgeschlossen. Auch wenn jemand aus anderen Gründen einen GmbH-Anteil oder einen AG-Anteil kauft, kann er die durch den Kauf veranlassten Schuldzinsen nicht abziehen. Das halte ich für vollkommen verfassungswidrig. Zweiter Punkt: Die wirtschaftspolitischen Wirkungen - das ist eigentlich noch enttäuschender. Im Vorfeld solcher Steuerreformen wird immer davon gesprochen, dass das, was man tut, für Wachstum und Beschäftigung nützlich sein soll. In der Wirtschaftswissenschaft unterscheidet man bei der Kapitaleinkommensbesteuerung grundsätzlich zwischen zwei Arten der Besteuerung: Die nennt man bildlich ‚Steuern auf Investitionen‘ und ‚Steuern auf Ersparnisse‘. Es ist vollkommen unstrittig, dass Steuern auf Investitionen schädlich sind. Steuern auf Ersparnisse werden allgemein als unschädlich angesehen. Bei dieser Reform geht es gerade darum, dass Sie eine Steuer auf deutsche Investitionen - vulgo Gewerbesteuer - liebevoll pflegen und noch ausbauen, während Sie eine Steuer auf Ersparnisse, die hinsichtlich Wachstum und Beschäftigung überhaupt keine Bedeutung hat, auf rund die Hälfte reduzieren.

Zwischenruf Jörg-Otto Spiller (SPD): Das ist aber nicht die ganze Volkswirtschaft.

Sv Prof. Dr. Homburg: Die letzte Frage bezog sich auf die Aufkommenswirkung der Reform. Da habe ich die Beamten des BMF bemitleidet, die so was in die Begründung rein schreiben mussten, wie sie es getan hatten. Was dort steht, ist - auf den ersten Blick erkennbar - vollkommen unsinnig. Gehen wir doch mal die Dinge durch: Das Gros der deutschen Sparer hat seine Spareinlagen im Inland. Im Inland wird eine sog. Zinsabschlagsteuer erhoben. Die beträgt 30 Prozent. Wenn Sie diese durch eine Abgeltungsteuer von 25 Prozent ersetzen, dann sinkt das Steueraufkommen. Das ist vollkommen klar. Außerdem muss man im Inland bisher nachversteuern, wenn man mit dem persönlichen Steuersatz bei 42 - 45 liegt.

Ich glaube, dass es durch dieses System, das Sie mit der elektronischen Kontenabfrage und vor allem mit den Jahresbescheinigungen geschaffen haben, inzwischen äußerst riskant ist, hier etwas zu hinterziehen. Das ist auch meine persönliche Erfahrung - als Bevollmächtigter wohlgermerkt.

- Gelächter -

Sv Prof. Dr. Homburg: Ich habe vor zwei Jahren im Zusammenhang mit dem StraBEG vielen ziemlich verzweifelten Steuerpflichtigen den Weg in die Tugend erleichtert. Es ist heute in Deutschland kaum mehr möglich, solche Zinsen zu hinterziehen. Kommen wir zu Auslandsanlagen: Da haben wir inzwischen auch in Europa mit der Zinsinformationsverordnung und der Zinsrichtlinie ein weit enger gespanntes Kontrollnetz als früher. Dann bleiben - das würden Sie mir jetzt entgegenhalten - ganz harte Hinterzieher, die in steuerliche Schurkenstaaten - sagen wir mal wie die Bahamas - gehen. Die zahlen dort null Prozent. Meine Herren, die zahlen auch im Nachhinein null Prozent. Warum soll jetzt jemand mit so einer Einstellung nach Deutschland zurückkommen? Das ist doch vollkommen widersprüchlich. Insofern muss ich Ihnen sagen: Die 1,3 Mrd. Euro, die die Abgeltungsteuer lt. Entwurf kosten soll, unterschätzen den tatsächlichen Aufkommensverlust bei weitem. Es wird ähnlich sein wie im Jahr 2000 mit der Körperschaftsteuerreform. Die Gestaltungen, die jetzt Platz greifen, können Sie noch gar nicht absehen. Ich schätze, das kostet einen zweistelligen Milliardenbetrag. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Das war die Beantwortung der Fragen des Kollegen Dr. Axel Troost durch Herrn Prof. Homburg. Wir kommen jetzt zur Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Hier stellt der Obmann der Fraktion, Dr. Gerhard Schick, die Fragen. Bitte schön, Kollege Dr. Gerhard Schick.

Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke. Ich möchte an einen Punkt, der gerade schon einmal aufgekommen ist, anknüpfen und noch mal Prof. Homburg und dann das ZEW fragen: Es geht um die Finanzierungsneutralität, also um den Zusammenhang Unternehmensbesteuerung - Abgeltungsteuer. Da würde mich interessieren: Wie wirkt sich das auf die Finanzierung von mittelständischen Unternehmen, gerade auch im Bereich von Start-ups, aus? Welche Auswirkung dieser Reform ist vor dem Hintergrund, dass die üblicherweise zunächst stärker mit Eigenkapital finanzieren, zu erwarten?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, Kollege Dr. Gerhard Schick. Ich würde sagen, wir geben Herrn Prof. Dr. Stefan Homburg ein paar Minuten Verschnaufpause und beginnen beim Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung, Herrn Timo Reister. Bitte schön, Herr Reister.

Sv Reister (Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung): Vielen Dank für die Frage, Herr Dr. Schick. Zunächst möchten wir sagen, dass wir eine Abgeltungsteuer prinzipiell begrüßen, dass wir aber sehen, dass an dieser Stelle noch erheblich nachgebessert werden muss. Sie hatten nach dem Zusammenhang zwischen der Unternehmensbesteuerung und der Abgeltungsteuer gefragt. Wir sehen, dass durch die Abgeltungsteuer eine duale Einkommensteuer eingeführt wurde. Es gibt zwei Sätze: Einen Satz für Erwerbseinkommen, einen für Kapitaleinkommen. Nun ist das Problem, dass dieser Satz für Kapitaleinkommen nicht mit dem Satz der Unternehmensbesteuerung abgestimmt ist. Wir haben also im Bereich der Unternehmensbesteuerung einen Satz bei Kapitalgesellschaften auf erzielte Gewinne von ungefähr 30 Prozent. Diese Gewinne werden dann nochmals mit 25 Prozent nachbelastet, wenn sie ausgeschüttet werden. Wir haben hier also eine Doppelbesteuerung mit Unternehmensteuer und mit Abgeltungsteuer. Auf der anderen Seite haben wir die Fremdfinanzierung, die nur einfach besteuert wird, nämlich einmal mit Abgeltungsteuer. Wenn man sich jetzt eine Entscheidung, vor der ein mittelständischer Unternehmer steht, vorstellt, dann bekommt der auf der Bank, wenn er sein Geld hinbringt, eventuell eine Vorsteuerrendite von 6 Prozent, was ihm nach Steuern ungefähr viereinhalb Prozent beschert. Möchte er die gleiche Nachsteuerrendite im Unternehmen erzielen, so muss er dort eine Vorsteuerrendite von ungefähr achteinhalb Prozent aufweisen, d. h. 2,5 Prozent über der Rendite, die ein festverzinsliches Wertpapier bringt. Wir sagen: Dadurch werden Finanzierungsentscheidungen erheblich verzerrt. Speziell bei mittelständischen Unternehmen besteht hier eine eindeutige Tendenz zur Gesellschafterfremdfinanzierung. Nun ist diese Gesellschafterfremdfinanzierung explizit von der Abgeltungsteuer ausgenommen, aber wir sagen: Es wird in der Praxis Möglichkeiten geben, dieses Verbot zu umgehen. Wir sehen das u.a. in Österreich. D. h., auch die Mittelständler werden dazu gebracht, Eigenkapital durch Fremdkapital zu ersetzen, um so in den Genuss dieses niedrigeren Abgeltungssteuersatzes zu kommen. Und ganz eindeutig: Für Start-up-Unternehmen wird es schwieriger werden, Eigenkapital zu erhalten. Die Investoren werden sich sehr gut überlegen, ob sie den einmal besteuerten Fremdkapitalzins oder den doppelt besteuerten Beteiligungsertrag wählen. Insgesamt - an einem Punkt möchte ich meinem nachfolgenden Redner, Herrn Prof. Homburg, zustimmen: Diese strenge Scheduling, die im Bereich der Einkünfte aus Kapitalvermögen vorgenommen wird, führt zu erheblichen verfassungsrechtlichen Problemen. Stichwort: Günstigerprüfung vs. echte Veranlagungsoption. Auch wir sehen, dass z. B. im Bereich fremdfinanzierter GmbH-Anteile erhebliche Probleme auf den Gesetzgeber zukommen werden, denn diese fremdfinanzierten GmbH-Anteile führen dazu, dass die Fremdkapitalzinsen ab dem Jahr 2009 überhaupt nicht mehr geltend gemacht werden können, wohingegen sie derzeit wenigstens noch zur Hälfte zum Abzug gebracht werden können. Das kann dazu führen, dass Steuerpflichtige, die insgesamt eine negative Summe der Einkünfte haben, doch noch Steuerzahlungen leisten müssen. Da sehen wir einen erheblichen Verstoß gegen das subjektive Nettoprinzip - Stichwort: Wahrung des Existenzminimums. Deshalb denken wir, dass an dieser Stelle auf jeden Fall noch nachgebessert werden muss. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir haben uns bei Ihnen zu bedanken, Herr Timo Reister. Jetzt gehen wir wieder zu Prof. Dr. Stefan Homburg. Bitte schön, Herr Prof. Homburg.

Sv Prof. Dr. Homburg: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank, Herr Abgeordneter, für die Frage. Wir haben seit der Veröffentlichung des Referentenentwurfs an der Universität sehr intensiv geforscht: Wie wirkt sich diese Steuerreform auf mittelständische Unternehmen, auf die Kapitalstruktur, aus? Unsere Ergebnisse decken sich mit dem, was mein Vorredner als Praktiker gesagt hat: Es wird für mittelständische Unternehmen und überhaupt für Unternehmen wesentlich schwieriger werden, Eigenkapital zu erhalten, weil künftig Eigenkapital wesentlich stärker besteuert wird als Fremdkapital. Das gilt unabhängig von der Rechtsform und auch unabhängig davon, ob z. B. eine Personengesellschaft die begünstigte Besteuerung einbehaltener Gewinne in Anspruch nimmt. Das ist leicht zu sehen. Bei einer Kapitalgesellschaft liegt die Eigenkapitalbelastung auf Ebene der Gesellschaft schon so um 30 Prozent. Bei einer Personengesellschaft wären es im günstigsten Fall 29,8, praktisch aber eher 35 Prozent. In beiden Fällen greift dann aber noch bei der Ausschüttung die Nachversteuerung von 25 Prozent. Wenn man dies jetzt mit der Besteuerung eines Fremdkapitalertrags vergleicht, die ja qua Abgeltungsteuer nur 25 Prozent und bei Kapitalgesellschaften noch so ein bisschen ein Viertel Gewerbesteuer auf die Schuldzinsen beträgt, das nimmt sich nicht viel, erkennt man, dass sich jetzt durch die Gesamtreform in Deutschland eine starke Verschiebung zugunsten von Fremdkapitalfinanzierungen ergeben wird. Das ist völlig klar. Es ist deshalb auch nicht so klar, Herr Kollege Gerke, ob da noch einige kurz vor Inkrafttreten der Reform in Aktien gehen werden. Das glaube ich nicht, denn Aktien werden im Vergleich zu festverzinslichen Wertpapieren hierdurch durchaus auch sehr unattraktiv gemacht. Bei Start-ups - um diese Frage noch zu beantworten - würde ich das Problem eher darin sehen, dass Start-ups normalerweise eine Eigenkapitalknappheit haben und in hohem Maße auf Fremdkapital angewiesen sind. Und dann kommt natürlich die Zinsschranke ins Spiel. Die Start-ups werden mehr unter der Zinsschranke als unter diesem Reformteil leiden. Herr Vorsitzender, weil ich aufgrund der Trennung der Sitzung nicht wusste, wo ich diesen Punkt unterbringen soll, will ich hier einen Satz zum Zusammenhang zwischen Zinsschranke und Abgeltungsteuer sagen: Ich bin der Meinung, dass man die Zinsschranke nur braucht, wenn man die Abgeltungsteuer einführt. Die Zinsschranke hat entgegen dem Entwurf überhaupt nichts mit internationalen Gestaltungen zu tun, denn sie trifft nur Zinsen. Sie trifft nicht Gewinne, die durch Mieten, Pachten, Lizenzgebühren und dergleichen ins Ausland verlagert werden. Da ist der § 1 AStG, der dies bekämpft, das richtige Instrument. Und die Zinsschranke setzt genau dort an, wo die abgeltungsprivilegierten Einkünfte entstehen. Wenn man auf die Abgeltungsteuer verzichten würde, dann könnte man auch auf die Zinsschranke verzichten. Für die Unternehmen und die Wirtschaft und die Arbeitsplätze wäre das allemal besser.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, Prof. Dr. Homburg. Das war jetzt die Beantwortung der Fragen des Kollegen Dr. Gerhard Schick. Wir kommen jetzt in die nächste Runde. Erster Fragesteller ist der Obmann der Fraktion der CDU/CSU, Kollege Leo Dautzenberg.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte meine Frage, wie dort grundsätzlich die Abgeltungsteuer gesehen wird, gern an den Verband der Auslandsbanken richten. Und meine zweite Frage richtet sich noch einmal an den BVI: Wir haben eben gehört, dass wir keine reine Zinsabgeltung sondern eine Abgeltung der Kapitalerträge haben und dass das vom Wertzuwachs auch so erfasst werden muss, weil man sonst Finanzmarktprodukte - ich sage mal - kreieren kann, die unter Umständen einen geringen oder keinen Zinsertrag haben. Damit läge der Wert rein beim Zuwachs. Und deshalb ist das - wie gesagt - so gewollt, dass man sagt: Deshalb sollten realisierte Veräußerungsgewinne im Grunde auch erfasst werden. Wo sehen Sie, Herr Seip, neben den von Ihnen genannten Punkten unabhängig vom Freibetrag, weil das ja auch wiederum teilweise eine Verkomplizierung ist, tatsächlich noch Funktionen der Abgrenzung, wie man das gerade auch für Langfristprodukte und Vorsorgeprodukte gestalten kann?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Kollege Leo Dautzenberg. Ich beginne jetzt mit dem Verband der Auslandsbanken in Deutschland. Ich habe hier zwei Namen - Herr Jens Tolckmitt und Herr Marcus Erb. Wer möchte die Frage beantworten?

Sv Tolckmitt (Verband der Auslandsbanken in Deutschland e. V.): Mein Name ist Tolckmitt und ich beantworte die Frage.

Vorsitzender Eduard Oswald: Herr Tolckmitt, Sie machen das. Bitte.

Sv Tolckmitt (Verband der Auslandsbanken in Deutschland e. V.): Herr Dautzenberg, noch mal vielen Dank für diese Frage zur allgemeinen Einschätzung der Abgeltungsteuer. Die Abgeltungsteuer in Deutschland ist ein Instrument, was uns jetzt schon einige Jahre in mehreren Entwürfen begleitet. Wir haben uns immer stark dafür ausgesprochen, eine solche Abgeltungsteuer einzuführen und freuen uns sehr, dass die Initiative jetzt das parlamentarische Verfahren erreicht hat, und hoffen, dass es zu einem erfolgreichen Abschluss kommt. Lassen Sie mich auf einige Punkte, die vielleicht in diesem Zusammenhang anmerkwürdig und noch nicht angesprochen worden sind, noch einmal kurz eingehen. Auch wir würden uns wünschen, den Satz, der heute diskutiert wird, weiter abzusenken. Wir sehen aber aus der Diskussion, die sich bislang mit Parlamentariern, auch mit dem Ministerium ergeben hat, dass das offensichtlich im Moment nicht mehrheitsfähig ist. Deswegen glauben wir, es ist wichtig, das Instrument Abgeltungsteuer einzuführen, um dann - wie man es auch bei anderen Gesetzgebungsvorhaben in der jüngeren Vergangenheit gemacht hat - über die Zeit zu schauen, ob auf die Weise das gewünschte Ziel erreicht wird oder ob man evtl. nach-

bessern muss. Punkt zwei: Wir glauben, dass die Abgeltungsteuer, sowohl auf Seiten der Steuerpflichtigen, aber - das möchte ich ganz deutlich sagen - auch auf Seiten der Finanzverwaltung zu einer massiven administrativen Entlastung führt, weil wir, wenn ich mir die gegenwärtige Form der Fondsbesteuerung angucke - wir haben auch viel mit Fondsbesteuerung zu tun -, den Eindruck haben, dass das ein System ist, das in seiner Komplexität weder von den Steuerpflichtigen noch von der Finanzverwaltung vollständig erfasst wird. Punkt drei: Warum wir die Steuer sehr stark befürworten, ist, dass sie eine Chance bietet - es gibt andere Gründe, da komme ich gleich noch drauf -, dass sie es bei richtiger Ausgestaltung ermöglicht - viele der Diskussionen, die wir in der Vergangenheit über steuerinduzierte Anlageentscheidungen geführt haben, zeigen dies -, Finanzprodukte letztlich einfach aus dem Markt zu nehmen und den Anleger nicht in Anlageformen zu zwingen, die er eigentlich nur deswegen wählt, weil sie steuerlich besonders interessant und gegenüber anderen Formen bevorzugt sind oder auch weniger komplex, administrativ weniger komplex sind. Deswegen kann die Abgeltungsteuer dazu beitragen, dieses Problem zu lösen - wie gesagt - bei richtiger Ausgestaltung. Wichtig - und das halten wir in der ganzen Debatte um die Abgeltungsteuer für sehr zentral - damit der Erfolg, auch der fiskalische Erfolg der Abgeltungsteuer erreicht wird, ist, dass die Einführung einer Abgeltungsteuer mit einer wirksamen Wiederstärkung - nenne ich es mal - des deutschen Bankgeheimnisses einhergeht. Sie werden - und wir vertreten jetzt viele Banken, die tendenziell von Strömen, die ins Ausland gehen, profitieren können, weil wir viele Banken aus der Schweiz, aus Luxemburg und aus anderen Nachbarstaaten haben - das Ziel einer Verhinderung eines weiteren Kapitalabflusses bzw. möglicherweise den zweiten Schritt - aber da bin ich vorsichtig -, eine Rückführung von Kapital nur dann erreichen, wenn Sie den Anlegern glaubhaft machen, dass die Form der Kontenkontrolle, die mit Ende der Steueramnestie am 1. April 2005 eingeführt worden ist, wieder aufgeben und hier zu einer Wiedererstarkung des Bankgeheimnisses kommen. Ansonsten wird es diese Form der Abwanderung weiter geben und letztlich wird der fiskalische Erfolg der Abgeltungsteuer im Sinne einer Kapitalrückführung nicht erreicht werden. Das ist aus allen Gesprächen, die ich mit Banken aus den genannten Ländern geführt habe, ein ganz wesentlicher Punkt, um diesem Projekt zum Erfolg zu verhelfen. Letzte Sache, die ich ansprechen möchte, ist die Altersvorsorge und die Frage: Wie geht man damit um? Wir haben in den vergangenen Jahren mehrere Gesetze gehabt, deren Ziel war, die private Altersvorsorge vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und der Finanzierung der gesetzlichen Altersvorsorge zu stärken. Ich glaube nicht, dass es Sinn macht, jetzt einen Disincentive durch einen hohen Abgeltungssteuersatz und eine nicht adäquate Berücksichtigung langfristiger Anlageformen zu schaffen. Deshalb ist unser Petitum, wenn man dieses Ziel ‚Stärkung der privaten Altersvorsorge‘ wirklich ernst meint: Man sollte sich überlegen, wie man Formen der privaten Altersvorsorge, die langfristig orientiert sind, die altersvorsorgeorientiert sind, entsprechend bevorzugen kann. Das ist - Herr Seip hat es vorhin ausgeführt - in anderen Ländern üblich und ich glaube, wir tun gut daran, uns an anderen Ländern zu orientieren. Übrigens nicht nur in Europa, nicht nur in den Nachbarländern, auch in den USA,

in Japan und in Australien gibt es entsprechende Erleichterungen für langfristige Anlageformen. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen, Herr Tolckmitt. Jetzt gehen wir wieder zum BVI, Herr Stefan Seip. Bitte schön.

Sv Seip (Bundesverband Investment und Asset Management): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Herr Abg. Dautzenberg fragte mich nach der Notwendigkeit der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen, weil so viele Erträge - sprich Dividenden und Zinsen - in Finanzprodukten in Veräußerungsgewinne umgewandelt werden. Das ist in der Tat ein Problem und ein Sachverhalt, der immer wieder dafür ins Feld geführt wird, dass in Deutschland auch die unbefristete Besteuerung von Wertzuwächsen bzw. realisierten Veräußerungsgewinnen notwendig sei. Ich möchte dieses Problem nicht klein reden. Ich glaube aber, dass es das falsche Mittel ist, jetzt herzugehen und zu sagen: Wir besteuern alle - in Anführungszeichen - echten Wertzuwächse, weil wir erreichen wollen, dass Wertzuwächse, die nur zu solchen deklariert werden, nun auch besteuert werden. Das ist ein zu großer Kollateralschaden - wenn ich das mal so sagen darf - der da entsteht. Und die Sachverhalte, um die es hier geht, lassen sich, glaube ich, auch auf andere Art und Weise recht gut erfassen. Namentlich geht es hier darum, dass Schuldverschreibungen von Banken, die unter dem Sammelbegriff ‚Zertifikate‘ an Privatanleger verkauft werden, regelmäßig Zinsen und Dividenden ausschließlich als Wertzuwächse ausweisen. Wenn man glaubt, man könnte sie nach Ablauf der Jahresfrist nicht mehr besteuern, ist das meines Erachtens kein zwingender Ansatz, denn das sind Schuldverschreibungen und die Differenz zwischen dem, was der Anleger bezahlt und was er später heraus bekommt, ist selbstverständlich Zins. Es wundert mich sehr, warum man das anders behandelt. Es wäre relativ leicht, das zu erfassen. Im Übrigen glauben wir auch, dass jedenfalls eine zeitlich unbefristete Besteuerung von Veräußerungsgewinnen ein zu weit reichender Schritt ist und dass es dieses Schrittes auch nicht bedarf, um diese Gestaltungen zu erfassen, die doch eher kurzfristige Instrumente betreffen. Wir glauben nicht, dass es dazu kommen wird, dass nun solche Konstruktionen mit einer Laufzeit von 15 oder 20 Jahren imitiert werden, um die Zinsbesteuerung zu umgehen, bzw. - wie ich eben schon ausführte - gibt es genügend andere Mittel, diese Dinge zu erfassen, wenn man die Steuersystematik so anwendet, wie es wünschenswert wäre. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen, Herr Seip. Das waren die Antworten auf die Fragen des Kollegen Leo Dautzenberg. Jetzt gehen wir weiter zu den Fragen des Kollegen Reinhard Schultz. Er ist Berichterstatter in der SPD-Fraktion. Bitte schön, Kollege Reinhard Schultz.

Reinhard Schultz (Everswinkel) (SPD): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte eine Frage an die Deutsche Bundesbank und an den DIHK richten. Wir haben die Situation, dass sich sozusagen das Verhältnis der Steuerbelastungen - im Unternehmen z.B. gegen-

über Ausschüttung oder Dividenden - verändert. Durch den Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens gibt es eine etwas höhere Belastung beim Aktionär oder beim Anteilseigner. Es gibt aber dafür durch die Herabsetzung des Steuersatzes auf der Ebene des Unternehmens eine deutliche Entlastung. Die Gesamtbelastung wäre arithmetisch eher niedriger. Ist das eine korrekte Betrachtung, die sozusagen alle lebens- und wirtschaftlichen Sachverhalte hinreichend abbildet? Kann man so argumentieren?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Kollege Schultz. Ich gebe der Deutschen Bundesbank, Herrn Karsten Wendorff, das Wort. Bitte schön, Herr Wendorff.

Sv Wendorff (Deutsche Bundesbank): Vielen Dank. Ich bin mir nicht ganz sicher, ob ich die Frage richtig verstanden habe.

Vorsitzender Eduard Oswald: Er stellt sie noch mal, wenn es notwendig ist. Kollege Schultz macht das. Aber jetzt probieren wir es mal, vielleicht klappt es auch.

Sv Wendorff (Deutsche Bundesbank): Ich denke, was man feststellen kann, ist: Eines der grundsätzlichen Probleme, die mit der Abgeltungsteuer in der derzeitigen Form verbunden sind, ist, dass wir an den Kapitalmärkten dadurch potenzielle Lock-in-Effekte haben, dass wir die Eigenfinanzierung von Kapitalgesellschaften mit einem Thesaurierungssatz von 30 Prozent belasten, während wir bei der Ausschüttung im Prinzip auf eine steuerliche Belastung von 50 Prozent kommen. Hierdurch entstehen erhebliche Anreize, die Gewinne zunächst im Unternehmen zu lassen, nicht auszuschütten. Insofern wird die Allokationsfunktion der Kapitalmärkte beeinträchtigt, weil wir potenziell ein Lock-In von Kapital in Kapitalgesellschaften haben. Das ist eine grundsätzliche Folge der Tatsache, dass wir mit der geplanten Abgeltungsteuer keine integrierte Unternehmensteuerreform im Sinne einer dualen Einkommensbesteuerung, die die Steuerbelastung auf der Unternehmensebene und die Steuerbelastung auf der Anlegerebene integriert, wie sie bspw. vom Sachverständigenrat vorgeschlagen wurde, durchführen. Hier kommt es vorübergehend zu Verwerfungen an den Kapitalmärkten.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, Herr Wendorff. Herr Kollege Schultz, war das die Beantwortung der Frage? Ich glaube: Ja!

Zwischenruf

Vorsitzender Eduard Oswald: Er kann da noch mal nachfragen. Der Kollege Schultz macht das schon. Deutscher Industrie- und Handelskammertag, Herr Alfons Kühn, Sie haben das Wort.

Sv Kühn (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Sehr geehrter Herr Schultz, es ist in der Tat so, dass jeder Systemwechsel

Steuerrechtsüberlegungen und Effizienzüberlegungen auslöst. Bei diesen Überlegungen spielen die nominalen Tarifbelastungen immer mehr oder weniger eine erste Geige, weil man sich ansonsten der Probleme nicht pragmatisch nähern kann. Auf der zweiten Ebene oder beim nächsten Überlegen ist es aber so - das haben eigentlich alle Steuerreformen in der Vergangenheit belegt -, dass sich das Ganze trotz des Interesses, Steuern zu sparen - da oder dort - und Anlageverhalten steuerorientiert - da oder dort - zu steigern oder zurückzunehmen, wieder irgendwie einpendelt. Am Ende aller steuerlichen Dispositionen und am Ende aller Überlegungen steht die Rendite. Und die ist nun mal im Allgemeinen in Risikopapieren größer und die Rendite ist das Entscheidende für das Anlegerverhalten. Das belegt auch die internationale Erfahrung. Ich habe überall dort, wo Dividendenbesteuerung oder Kapitalgewinnausschüttungsbesteuerung im Abgeltungswege eingeführt worden ist, noch nicht gehört, dass das zu Substitutionen - da oder dort - geführt hätte. Ganz im Gegenteil: Die Erfahrungen, die international gemacht worden sind und die ich dazu von unseren Auslandshandelskammern erfahren habe, belegen eigentlich, dass der Schritt, der jetzt geplant ist, der richtige ist. Dass es im Detail einzelne Probleme gibt, die ausgearbeitet und bereinigt werden müssen, liegt auf der Hand. Aber man sollte den Weg trotzdem so fortgehen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, Herr Alfons Kühn. Nachfrage nicht mehr notwendig, Kollege Schultz? Jetzt ist der nächste Fragesteller Klaus-Peter Flosbach. Er ist Berichterstatter in der Fraktion der CDU/CSU. Bitte schön, Kollege Klaus-Peter Flosbach.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, meine Frage geht an den ZKA und Herrn Prof. Loritz. Die Äußerungen von Prof. Homburg veranlassen mich, diese Frage zu stellen. Er hat ausgeführt, dass das Fremdkapital gegenüber dem Eigenkapital deutlich bevorzugt wird, dass wir dem entsprechend ganz andere Finanzierungen erleben werden. Darüber hinaus hat er darauf hingewiesen, dass wir durch den 25-prozentigen Abgeltungssatz mit hohen Steuerausfällen zu rechnen haben. Die Erfahrung - auch hier im Finanzausschuss - mit der Europäischen Zinsrichtlinie, mit Finanzinnovationen und anderen Papieren hat uns gezeigt, dass wir gerade im Zinsbereich relativ wenig Einnahmen haben. Wie schätzen Sie das insgesamt ein? Werden wir durch diese Reform Mindereinnahmen oder sogar Mehreinnahmen haben, da wir die Abgeltungsteuer nicht nur auf die Dividenden und Zinserträge sondern auch auf die Veräußerungsgewinne haben?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, Kollege Klaus-Peter Flosbach. Wir beginnen beim Zentralen Kreditausschuss. Herr Heinz-Udo Schaap, ich gebe Ihnen das Wort.

Sv Schaap (Zentraler Kreditausschuss): Herr Vorsitzender, Herr Abg. Flosbach, ich wollte mich auf eine Facette Ihrer Frage konzentrieren, die Sie am Anfang betont haben, nämlich

die Frage, die auch hier diskutiert worden ist: Führt denn die Abgeltungsteuer zu einer steuerlichen Verzerrung im Bereich Eigenkapital / Fremdkapital? Und dann würde ich gerne dort weiter ausführen, welche Auswirkungen sich möglicherweise daraus ergeben. Wir haben eben meines Erachtens sehr viele finanztheoretische Ausführungen und Betrachtungsweisen gehört. Man kann simpel gefasst sagen, dass hier die Behauptung aufgestellt wird, der Unternehmer würde wegen der Abgeltungsteuer sozusagen das Geld aus seinem Unternehmen herausnehmen, würde es verzinslich mit einer Steuerbelastung von 25 Prozent anlegen und würde sich auf der anderen Seite fremdfinanzieren, weil die Erträge in seinem Unternehmen mit einem Spitzensteuersatz - bspw. beim Personenunternehmen - von 42 Prozent besteuert werden. Wir meinen, dass diese Betrachtungsweise zu weiten Teilen absolut an den Realitäten vorbeigeht und dass es in der Praxis weder bei Personenunternehmen noch bei Kapitalgesellschaften wesentliche Auswirkungen oder Verzerrungen auf die Eigenkapital- oder Fremdkapitalfinanzierung geben wird. Ich möchte auch gerne begründen, warum. Ich will mal beim geltenden Recht anfangen. Hier wird der Eindruck erweckt, als sei das ein Problem der Abgeltungsteuer. Bleiben wir doch mal beim geltenden Recht. Da ist es tatsächlich so, dass schon im geltenden Recht keine Finanzierungsneutralität besteht. Bspw. unterliegen Erträge der Kapitalgesellschaft derzeit einer Gesamtbelastung von rund 53 Prozent. Wenn man bspw. Kapital zum Spitzensteuersatz privat anlegt, haben wir eine Belastung von 42 Prozent. Auch jetzt haben wir schon keine Finanzierungsneutralität und ich finde es im Grunde genommen etwas unredlich, wenn hier der Eindruck erweckt wird, dass die Ursachen, an die man anknüpft, ausgerechnet in der Abgeltungsteuer zu finden sind. Ich möchte aber trotzdem - von dem geltenden Recht ausgehend - darauf hinweisen, dass sich auch bei der Abgeltungsteuer, bei der der Satz in der Tat auf 25 Prozent zurückgeführt wird, letztendlich keine Auswirkungen ergeben werden. Ich fange mal bei der Kapitalgesellschaft - und insbesondere bei einer Publikumsgesellschaft - an: Wie soll denn da eine Substitution aussehen? Es wird immer so getan, als sei die Substitution von Eigenkapital und Fremdkapital ohne weiteres möglich. Wie soll das denn bei einer Kapitalgesellschaft aussehen? Es kann doch nur so aussehen, dass die Kapitalgesellschaft dem Aktionär sagt: „Ich zahle Dir jetzt keine Dividende, ich gebe eine Anleihe aus und zahle auf die Anleihe an Stelle der Dividende Zinsen.“ Dann muss man sich bei einer Publikumsgesellschaft vorstellen: „Wie soll denn so etwas überhaupt passieren? Wird überhaupt jemand in der Lage und bereit sein, so eine Anleihe zu zeichnen?“ Also kann es doch da überhaupt keine Rolle spielen. Dann ist die Frage: Wo kann es eine Rolle spielen? Möglicherweise beim Personenunternehmen oder z. B. bei der Ein-Mann-GmbH. Da wäre in der Tat vorstellbar, dass der Personenunternehmer Kapital aus seiner Gesellschaft entnimmt und verzinslich anlegt und letztendlich auf der anderen Seite - gewissermaßen als Ersatz für die entnommenen Mittel - ein Darlehen aufnimmt. Hier muss man aber auch noch mal fragen: Ist das realitätsgerecht? Entspricht das den Realitäten? Nehmen wir doch mal die Statistiken des Bundesfinanzministeriums: Nach diesen Statistiken haben über 90 Prozent der Personenunternehmer eine durchschnittliche Ertragsteuerbelastung von weniger als 30 Prozent. 25 Prozent der Personenunternehmen haben - ich beziehe mich jetzt nur auf die Statistiken - eine durchschnittliche Steuerbelastung

von 15 Prozent. Wo soll sich das denn überhaupt rechnen? Wo soll das denn überhaupt relevant sein? Das sind nur die steuerlichen Gründe, die eine Rolle spielen. Aber ich sagte ja schon: Wenn man hier von einer Substitution Eigenkapital / Fremdkapital spricht, dann muss es auch andere Gründe dafür geben. Und da meine ich, dass sich jeder Unternehmer erst mal fragen wird, ob sein Kapital nicht möglicherweise im Unternehmen besser verzinst ist als bei einer verzinslichen Anlage auf der Bank. Also wird er sich jetzt auch schon die Frage stellen, ob er davon überhaupt Gebrauch macht. Aber mir scheint im Grunde genommen ein anderer Aspekt ganz wesentlich, der auch wieder vollkommen ausgeblendet wird. Ein Unternehmer, der sich in hohem Maße fremdfinanziert, d. h. auf Eigenkapital verzichtet, ein Unternehmen mit geringem Eigenkapital oder gar keinem Eigenkapital wird seine Geschäftstätigkeit in aller Regel überhaupt nicht ausführen können. Und selbst wenn - bei geringem Eigenkapital muss man sich doch auch immer die Frage stellen: Wenn man dann Fremdkapital aufnimmt, wird das sehr teuer. Denken Sie mal an Basel II. Das wirkt sich auf das Rating aus, das wirkt sich auf die Kreditkondition aus. Auch das rechnet sich letztendlich nicht. Und deshalb meinen wir, dass diese theoretischen Überlegungen einer Überprüfung anhand der Praxis nicht standhalten. Lassen Sie mich nur noch eine letzte Bemerkung machen: Wir haben inzwischen in 16 Ländern eine Abgeltungsteuer auf Zinsen. Mir ist nicht bekannt, dass dieses Problem, was hier sehr finanztheoretisch in den Vordergrund geschoben wird, dort eine Rolle gespielt hat. So kann auch ich im Grunde genommen nur das sagen, was schon mein Vorredner - Herr Kühn - zum Ausdruck gebracht hat, dass auch ihm offensichtlich keine Verwerfungen aus Auslandshandelskammern bekannt sind. Ich möchte schließen und ein Fazit ziehen: Ich meine - oder wir meinen -, dass die Abgeltungsteuer aus den genannten Gründen im Ergebnis in der Praxis keine negativen Auswirkungen oder keine spürbaren negativen Auswirkungen auf die Eigenkapitalfinanzierung haben wird. In Wirklichkeit wird hier offenkundig ein finanztheoretisches Problem hochstilisiert, um die Abgeltungsteuer in Misskredit zu bringen. Und um den zweiten Teil Ihrer Frage nur ganz kurz zu beantworten: Wir haben bspw. aus Österreich konkrete Erfahrungen, dass sich die Wirkungen der Abgeltungsteuer positiv auf den Haushalt ausgewirkt haben. In Österreich war es sogar so, dass sich inzwischen die Steuern auf Kapitalerträge in ganz erheblichem Umfang - und zwar mit steigender Tendenz - auf das Haushaltsvolumen ausgewirkt haben. Insoweit meinen wir: Das ist der richtige Weg! Man soll sich hier nicht durch finanztheoretische Diskussionen vom richtigen Weg abbringen lassen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Das war der Zentrale Kreditausschuss, vertreten durch Herrn Schaap. Wir gehen jetzt wieder zu Ihnen, Herr Prof. Dr. Karl-Georg Loritz. Sie beantworten die Fragen des Kollegen Klaus-Peter Flosbach. Bitte schön.

Sv Prof. Dr. Loritz: Danke schön, Herr Vorsitzender. Nachdem ich unter den Wissenschaftlern offensichtlich der einzige Riss bin, sehe ich mich plötzlich in der Situation, als sei ich der Einzige, der gegen das System verstößt, weil ich das etwas pragmatischer sehe. Zunächst darf ich dazu sagen: Auch wenn man so ein System theoretisch betrachtet, in der

Ökonomie wird immer ganz scharf gesagt: Hier ist Eigenkapital und hier ist Fremdkapital. In der Realität ist das nicht ein so scharfer Gegensatz, wie es gesagt wird. In diesem Punkt ist das deutsche Recht - und zwar sowohl das Steuerrecht, das Gesellschaftsrecht als auch das Kapitalmarktrecht - ausgesprochen flexibel. Wir haben hybride Finanzierungsinstrumente, die das so aneinander annähern, dass ich nicht sagen kann, jedes Fremdkapital im Unternehmen sei zwangsläufig für das Unternehmen schädlich und erfülle nicht sogar unter Umständen die gleichen Funktionen wie Eigenkapital. Entscheidend ist, dass das Kapital tatsächlich zur Verfügung steht. Dass es hier zu einer erheblichen Verschiebung kommt, glaube ich schlichtweg nicht. Es wird schon deswegen nicht dazu kommen, weil gerade der breite Mittelstand, dem ein Großteil der Unternehmen angehört, noch etwas anderes zutun hat, als sich zu überlegen, wie das Ganze justiert wird. Dieses Bedenken hätte ich, wenn es nicht zu einer Unternehmensteuerreform käme. Und ich darf darauf hinweisen, dass künftig Unternehmer das Privileg, das aber durchaus systemkonform ist, haben, sich zu entscheiden, will ich mit einem höheren Steuersatz ausschütten oder will ich das, was ich im Unternehmen behalte, mit einem niedrigeren Steuersatz thesaurieren. Wenn man dies in der Gesamtschau sieht, halte ich das für eine ganz wichtige, aber auch systemkonforme Lösung. Lassen Sie mich das auch sagen: Ich teile in dieser Hinsicht auch nicht die pauschalen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass die Kapitalertragsteuer so, wie sie jetzt konzipiert ist, verfassungswidrig ist. Selbstverständlich kann - ich habe in der letzten Anhörung und schon mehrfach wissenschaftlich darauf hingewiesen - angesichts der Unsicherheiten des Bundesverfassungsgerichts und seiner jahrzehntelangen Rechtsprechung im Steuerrecht niemand sagen, ob man vielleicht doch das Haar in der Suppe findet. Ich sage es aber auch sehr kritisch - und das sei mir gestattet, weil ich vor meiner Professorentätigkeit wissenschaftlicher Mitarbeiter war und weiß, wie die Entscheidungen in der Praxis zustande kommen -: Wenn die Politik darauf wartet, ob man etwas findet, das dem Bundesverfassungsgericht in der jeweiligen Zusammensetzungen absolut genügt, dann können wir in Deutschland vermutlich steuerlich vermutlich überhaupt nichts mehr machen. Davon würde ich als Wissenschaftler dringend abraten. So weit darf es nicht kommen. Generell gilt, dass wir nicht glauben sollten, wir könnten in der Kompliziertheit des deutschen Steuersystems mit einem Schlag im Rahmen einer Unternehmensteuerreform und einer Kapitalertragsteuer das erreichen, was wir über Jahrzehnte nicht geschafft haben: Ein durch und durch systemkonformes Steuerrecht. Es gibt aus wissenschaftlicher Sicht zwei Möglichkeiten: Entweder sagt man, man fängt mal an - vielleicht bei den wichtigsten Punkten. Das wird jetzt getan und am Markt kann man dies begrüßen. Oder man sagt, wir fangen jetzt bei wichtigen Punkten an, es gibt aber noch alle möglichen Bedenken. Selbstverständlich habe ich auch eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen und könnte mich hier hersetzen und sagen: Ich finde jetzt alles Mögliche, was schlecht ist. Das ist auch sehr leicht. Ich möchte aber bewusst den umgekehrten Weg gehen und sagen: Die Kapitalabgeltungsteuer ist vom Ansatz her der richtige Schritt. Und wenn man dann im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens - oder auch danach - feststellt, da sind Dinge, die zwingend nachzujustieren sind, dann - glaube ich - kann man dies machen. Ich bin damit bei der zweiten Frage, bei der Frage der Steuer-

ausfälle: Es ist immer schwierig, dies zu prognostizieren. Ich bin nach allen Erfahrungen, die man hat, und auch nach allem persönlichen Gedankenaustausch, den ich nicht zuletzt im Vorfeld dieser Anhörung mit Fachleuten aus dem Ausland, die sich in diesem Bereich auskennen, gehabt habe, fest überzeugt, dass das einen sehr positiven Anreiz haben wird, Deutschland nun wirklich in die Überlegung einzubeziehen, um hier Kapital zu investieren. Und auch hier fühle ich mich wieder als Jurist in der etwas merkwürdigen Situation, dass ich sagen muss: Mich wundert gelegentlich der Pessimismus, dass man glaubt, wenn jemand im Ausland Geld investiert, werde er hier theoretische scharfe Rechen- und Denkmodelle bis ins Einzelne anstellen. So wird es nicht kommen. Man wird sagen: Wir haben in Deutschland ein Besteuerungssystem, mit klaren 25 Prozent Abgeltungsteuer. Idealerweise sollte das niedriger sein, aber vielleicht kommt das noch im Laufe der Anhörung. Das ist – klar - eine Steuer, die - ich sage jetzt mal - gut erträglich ist. Und damit kann Deutschland mit anderen Ländern gleich ziehen. Und warum sich nun die Anleger in Deutschland völlig anders verhalten sollten, als sie sich in den Ländern, die das haben, verhalten - mir sind in keinem Land riesige Steuerausfälle bekannt geworden - sehe ich nicht. Ich rechne auf die Frist von - ich würde mal vorsichtig sagen - drei bis fünf Jahren mit deutlichen Steuermehreinnahmen. Ich rechne nicht mit allzu großen Steuerausfällen schon im nächsten oder übernächsten Jahr.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, der Jurist, der zu uns gesprochen hat. Zu der ganzen Debatte, ob etwas verfassungsgemäß ist oder nicht: Wissen Sie, der Deutsche Bundestag ist Verfassungsorgan und das Verfassungsorgan Deutscher Bundestag kann sagen, was es in bestimmten Situationen will. Und dann kommt das andere Verfassungsorgan. Wir haben ja auch das Verfassungsorgan Bundespräsident erlebt. Auch er sagt, was er dazu denkt oder nicht denkt. Da warten wir mal ab. Aber wir wollen als Deutscher Bundestag durchaus auch in eigener Kompetenz sagen, was wir politisch wollen. Das muss schließlich möglich sein. Als nächster Fragesteller: Kollege Dr. Hans-Ulrich Krüger. Er ist Obmann der Fraktion der SPD. Bitte schön, Kollege Dr. Hans-Ulrich Krüger.

Dr. Hans-Ulrich Krüger (SPD): Ich danke Ihnen, Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an die Deutsche Steuergewerkschaft und an den DGB und hat die bisherige Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen außerhalb der Jahresfrist für private Veräußerungsgeschäfte zum Gegenstand. Sie lautet: Handelt es sich bei dieser bisherigen Steuerfreiheit um eine sinnvolle Förderung der Altersvorsorge oder stellt nicht vielmehr das, was jetzt im Gesetzentwurf enthalten ist, das Schließen einer Besteuerungslücke - auch aus Gründen der Steuergerechtigkeit - dar?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, Kollege Dr. Hans-Ulrich Krüger. Ich beginne bei der Deutschen Steuer-Gewerkschaft. Herr Thomas Eigenthaler, bitte.

Sv Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Die Frage richtete sich danach, ob die Erweiterung der Besteuerung der Veräußerungsgewinne bei privaten Kapitalanlagen Auswirkungen auf die Altersvorsorge hat. Ich könnte mir vorstellen, dass Aktienpakete nicht so sehr im Vordergrund der privaten Altersvorsorge stehen. Wenn, dann sind es Aktienpakete, die man hält, um sozusagen die Dividenden einzunehmen. Bei der Auskehrung der Dividenden haben wir bislang eine Besteuerung nach dem Halbteilungsgrundsatz und die neue Besteuerung nach den vorher gehörten Modellen. Ob man für das Alter Aktienpakete erwirbt, um den den zu spekulieren, das weiß ich nicht. Ich halte es für eher unwahrscheinlich. Das wäre eine sehr unsichere Angelegenheit für das Alter. Wenn es tatsächlich so wäre, warum die Veräußerungsgewinne dann nicht auch besteuern? Ich möchte doch daran erinnern, dass wir seit einigen Jahren ein so genanntes Alterseinkünftegesetz haben, wo wir im Endausbau Sozialversicherungsrenten bis 100 Prozent besteuern werden. Im Jahr 2006, wenn ein Altersrentner in den Ruhestand geht, sind es 52 Prozentpunkte, aber im Endausbau - 2035 oder wann das ist - werden es 100 Prozent sein. Warum sollte man also Veräußerungsgewinne, auch wenn die Altersvorsorge dahinter steht, nicht auch besteuern? Das ist das Prinzip der voll umfassenden Besteuerung auch der Alterseinkünfte.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir geben gleich zu Ihrem Nachbarn. Das ist der Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Herr Dr. Hartmut Tofaute. Bitte schön, Herr Dr. Tofaute.

Sv Dr. Tofaute (Deutscher Gewerkschaftsbund): Lassen Sie mich zur Abgeltungsteuer auch noch ein paar andere Dinge anführen, die hier schon eine große Rolle gespielt haben. Zunächst zur Frage, was denn mit den Steuerausfällen ist. Im Gesetzentwurf wird gesagt, dass es zwar zunächst Steuerausfälle geben soll, aber langfristig gesehen, sollten Steuermehreinnahmen kommen. Das halte ich nicht für möglich. Zunächst einmal geht die Rechnung des Finanzministeriums bis zum Jahre 2012 - das ist keine kurzfristige Frist, sondern schon eine mittelfristige Frist - und sagt bereits, dass in den Jahren ab 2009 Steuerausfälle von über 3,5 Mrd. Euro entstehen. Ich sehe auch nicht die Möglichkeit, dass beispielsweise durch stärkeren Rückfluss von Guthaben aus dem Ausland, wo Fluchtgelder in großem Ausmaß liegen, das zurückkommen sollte. Das ist ganz unwahrscheinlich anzunehmen. Es ist auch schon paar Mal gesagt worden, solange im Ausland die Möglichkeit nicht besteht, dass das besteuert wird und dass es auch bekannt wird, solange ist auch nicht einzusehen, dass möglicherweise von dem Geld etwas zurückkommt. Auch das Stichwort Österreich möchte ich erwähnen. Es ist mehrfach als Beispiel gebracht worden. Also Österreich hat in der Tat eine Abgeltungsteuer eingeführt. Aber ich muss daran erinnern, als das gemacht worden ist im Jahr 1999 - in der Ecke herum -, da hat es in Österreich zwar 20 bis 25 Mio. Konten gegeben, auf denen Erträge angefallen sind. Aber es gab ein Steuergeheimnis, ein Bankgeheimnis. Keiner hat den Finanzämtern diese Erträge mitgeteilt. Deswegen war das Aufkommen aus diesen Steuern in Österreich sehr niedrig. Dann ist eine Abgeltungsteuer eingeführt worden, und dann ist es natürlich gestiegen. Wenn das bei uns auch so wäre,

dass wir eine Steuer auf Kapitalerträge von Null hätten, dann könnte man das vielleicht auch erwarten. Aber das ist ja nicht so. Wir haben zum Beispiel den Zinsabschlag. Das sind immerhin schon fast 8 Mrd. Euro, die jährlich einkommen. Wir haben einen Kontenabruf, was auch ein bisschen dazu beiträgt. Und wir haben die europäische Zinsrichtlinie, die auch ein bisschen dazu beiträgt, dass hier Steuermehreinnahmen kommen. Allerdings müsste die in der Tat noch ausgebaut werden, wie das hier schon von einigen gesagt worden ist. Wir werden dauerhaft nicht niedrige, sondern höhere Steuerausfälle haben. Das halte ich für unverantwortlich, weil wir das Geld brauchen. Auch gegenüber Leuten, die beispielsweise Hartz-IV-Empfänger sind, die nun sozusagen ‚ihre Hosen runterlassen‘ müssen, was ihr Sparvermögen betrifft, ist das an und für sich eine Zumutung, wenn in dem Umfang Leuten, die ohnehin schon viel Geld haben, noch eine derartige Erleichterung hinterher geworfen wird. Das ist ein krasser Verstoß gegen das Gebot der Steuergerechtigkeit. Ich muss auch sagen, dass meines Erachtens nach über kurz oder lang auch das Bundesverfassungsgericht, ein Verfassungsorgan, Herr Oswald, auch Stellung dazu nehmen wird. Ich gehe einmal davon aus, dass das Bundesverfassungsgericht nicht damit einverstanden ist, dass leistungslose Einkommen, wie es Kapitalerträge eigentlich sind, niedriger besteuert werden als Einkommen, die mit harter Arbeit erarbeitet werden. Insofern rechne ich auch damit, dass diese Maßnahme vom Bundesverfassungsgericht irgendwann wieder einkassiert wird.

Vorsitzender Eduard Oswald: Sie haben damit also schon eine Klage angekündigt hier.

Sv Dr. Tofaute (Deutscher Gewerkschaftsbund): Warten wir es einmal ab. Wir lehnen deswegen diese Abgeltungsteuer ab und sagen, wir haben die Möglichkeit beispielsweise durch Kontrollmitteilungen, eine Verbesserung herbeizuführen. Das ist für Deutschland schon gesehen. Der Kontenabruf ist dazu gekommen. Wie mein Kollege zu meiner Linken von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft schon gesagt hat, wenn wir umfassend auch bei den Veräußerungsgewinnen Meldefristen an die Finanzämter machen würden - die Banken müssen bereits an ihre Kunden entsprechende Ertragnisbescheinigungen ausstellen, die aber nicht unbedingt an die Finanzämter weitergegeben werden, könnte man aber zur Pflicht machen -, dann wäre das eine bessere Lösung, die auch zu einem höheren Steueraufkommen führen würde. Das ist eigentlich der Punkt, und das war auch die Frage, ob wird die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen als eine Steuerschließungslücke ansehen würden? Da würde ich sagen, jawohl, das wäre eine Verbesserung. Es ist in der Tat so, dass die Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen aus zwei Gründen problematisch ist. Einmal wird zwischen Steuergewinnen unterschieden, die innerhalb einer Veräußerungsfrist von einem Jahr entstehen, und solchen, die danach entstehen. Und außerdem ist es eine Frage: Wie verhält sich die Besteuerung von Spekulationsgewinnen zu anderen Einkünften? Insofern wird meines Erachtens eine Lücke geschlossen. Man muss aber aufpassen, dass die nicht wieder durch neue Konstruktionen ausgehebelt wird, wenn zukünftig Verlustgeschäfte gegen Einkommen aus Kapitalerträgen verrechnet werden dürfen. Da ist ein Problem, das ich sehe und das entsprechend von der Gesetzgebung mit aufgefangen werden müsste. Das ist die

Beantwortung der Frage. Noch einmal zusammengefasst: Für uns wären Kontrollmitteilungen für inländische und ausländische Kapitalerträge besser. Sie würden auch zu einem höheren Steueraufkommen führen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Herr Dr. Tofaute. Das war die Beantwortung der Fragen des Kollegen Dr. Hans-Ulrich Krüger. Jetzt gehen wir zur Fragestellung aus der CDU/CSU-Fraktion. Das Wort hat unser Kollege Dr. Hans Michelbach. Er ist Berichterstatter der CDU/CSU im Finanzausschuss. Bitte schön, Kollege Hans Michelbach.

Dr. h. c. Hans Michelbach (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an die Allianz AG und an den BDI. Es wurde gerade kritisiert, die Durchbrechung des Prinzips der synthetischen Einkommensteuer durch die Einführung einer Abgeltungsteuer sei nicht hinnehmbar. Ich glaube, dass auch die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft sicher nicht an Hartz-IV-Empfängern festgemacht werden sollte. Aber wie beurteilen Sie insgesamt diesen Standpunkt, insbesondere im Hinblick auf die Besonderheiten der Einkünfteerzielung aus Kapital? Mich interessiert nicht nur die grundsätzliche Einschätzung zur Einführung einer Abgeltungsteuer von Seiten der Kreditinstitute oder der Wissenschaft, sondern insbesondere die Einschätzung der deutschen Wirtschaft, denn letzten Endes muss international die Wettbewerbsfähigkeit der Besteuerung von Kapitalerträgen und Veräußerungsgewinnen und auch die Steuervereinfachung gesehen werden.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank, Kollege Hans Michelbach. Jetzt geben wir zunächst das Wort zur Beantwortung an die Allianz. Hier sind vertreten Dr. Sighart Nehring und Frau Dr. Martina Baumgärtel. Die Beantwortung übernimmt Frau Martina Baumgärtel. Bitte schön.

Sve Dr. Baumgärtel (Allianz SE): Grundsätzlich gebe ich natürlich meinen Vorrednern teilweise Recht, die sagen, wir weichen von der synthetischen Einkommensteuer ab, wenn wir so etwas wie die Abgeltungsteuer einführen. Andererseits - das ist auch bereits gesagt worden: Das wirtschaftliche Umfeld zwingt schlichtweg dazu. Die Kapitalflucht, so sehr wir uns dagegen aufbrechen, ist einfach zu groß. Wenn wir Kapital im Inland halten wollen oder wenn wieder ins Inland zurückholen wollen, dann brauchen wir die Abgeltungsteuer. Was nicht passieren darf - das möchte ich ganz klar sagen, weil vorhin das einmal in dem Zusammenhang gekommen ist -, ist Besteuerung des Fremdkapitals bei den Unternehmen. Wir haben künftig nicht nur die 25-prozentige Zurechnung aller Zinsen bei der Gewerbesteuer, sondern es steht auch die Zinsschranke im Raum. Für mich ist es ein ganz entscheidender Punkt, dass die Abgeltungsteuer nicht als Begründung hergenommen wird, die Zinsschranke einzuführen. Die Zinsschranke soll etwas anderes bewirken und hat mit der Abgeltungsteuer nichts zu tun. Es kann schlichtweg nicht sein, dass die Unternehmen plötzlich für die Abgeltungsteuer womöglich mit der Zinsschranke belastet werden. Für mich ist die Zinsschranke insgesamt für die Unternehmen gesehen ein Systembruch, weil letztlich nicht mehr nach der

Leistungsfähigkeit besteuert wird, sondern doch eine erhebliche Gefahr einer Substanzbesteuerung besteht. Gehen wir einmal zurück auf die Kapitalallokation und die Frage der Abgeltungsteuer. Wir vertreten bei uns im Hause mit der Dresdner Bank nicht nur eine Bank, sondern auch die Lebensversicherung und auch Asset Management. Wir haben es uns eigentlich sehr gut überlegt, und für alle drei Bereiche macht eigentlich die Einführung einer Abgeltungsteuer schon sehr viel Sinn. Allerdings - das ist für uns auch ein entscheidendes Petikum -, sie müsste wahrscheinlich, auch im internationalen Vergleich gesehen, erheblich vereinfacht werden, insbesondere vielleicht doch mit abgeltender Wirkung ausgestattet werden. Das würde gerade uns im Haus sehr viel Ärger und Umstellungsaufwand ersparen. Allerdings wäre Voraussetzung für die Abgeltung ein niedrigerer Steuersatz, sprich unter 20 Prozent, einfach um hier nicht verfassungsrechtliche Bedenken aufzuwerfen. Ich weiß nicht, ob der Punkt Bürokratieabbau oder Vereinfachung noch kommen wird. Auch da könnten wir doch einiges noch ein bisschen einfacher machen, als das heute im System vorgesehen wird. Aber insgesamt gesehen: Von uns eigentlich ein klares Petikum für die Abgeltungsteuer.

Vorsitzender Eduard Oswald: Herzlichen Dank, Frau Dr. Martina Baumgärtel. Jetzt gehen wir zum Bundesverband der Deutschen Industrie. Herr Berthold Welling, Sie haben das Wort.

Sv Welling (Bundesverband der Deutschen Industrie): Von der grundsätzlichen Einschätzung kann man sicherlich festhalten, dass die Abgeltungsteuer ein wichtiger und wesentlicher Einstieg in die Neuordnung der privaten Kapitalertragsbesteuerung ist. Insofern ist es sicherlich insbesondere aus Sicht der Bankenwirtschaft begrüßenswert. Auf der anderen Seite muss ich in diesem Zusammenhang noch hinterfragen, dass wir gerade im Rahmen einer Unternehmensteuerreform sind. In diesem Zusammenhang ist es sicherlich erlaubt zu überlegen, warum die Abgeltungsteuer Teil dieser Unternehmensteuerreform ist, wenn es lediglich - das möchte ich noch einmal betonen - um die Neuordnung der privaten Kapitalerträge geht. Zumindest haben wir bei der Aufkommenswirkung festgestellt, dass das ohnehin schmale Budget für die Unternehmensteuerreform, wenn auch zu Unrecht, mit 1,3 Mrd. Euro belastet wird. Zu Unrecht insofern, weil wir die gleichen Einschätzungen haben, wie sie Herr Kühn vom DIHK gerade schon angeführt hat, nämlich, dass die von der Wirtschaft getragenen Außenhandelskammern bisher in den Ländern, in denen eine Abgeltungsteuer eingeführt wurde, uns - ich möchte es so formulieren - gemorst haben, es führe mehr zu einem Mehraufkommen als zu einem geringeren Aufkommen durch die Einführung der Abgeltungsteuer, obwohl die Steuersätze durch die Abgeltungsteuer reduziert wurden. In der Gesamtwirkung möchte ich noch einen anderen Punkt hervorheben: Wir befinden uns in Deutschland in einer aus meiner Sicht paradoxen Situation: Derjenige, der investiert, der Arbeitsplätze schafft und dafür die Verantwortung übernimmt, wird höher besteuert als alle anderen Steuerpflichtigen aller anderen Einkunftsarten. Das hat natürlich etwas mit der Gewerbesteuer zu tun, mit der unzureichenden Anrechnung bei den Personengesellschaften sowie

der Kumulation aus Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Solidaritätszuschlag und dann noch der Besteuerung auf der Anteilseignerebene. Gleichwohl muss ich einräumen - es ist gerade angeklungen, ob es der richtige Weg ist, die Unternehmensebene im Rahmen der Unternehmensteuerreform zu entlasten -, wenn das Haushaltsbudget keine wesentliche durchgreifende Entlastung auf allen Ebenen vorsieht, ist es sicherlich sinnvoll, auf einer Ebene anzufangen. Und das wäre sicherlich die Unternehmensebene, um unmittelbare Investitionsanreize zu setzen. Insofern kann ich das nur unterstützen. Insbesondere greift es die Vorschläge der Wirtschaft auf, dass man versucht, bei der Unternehmensebene zunächst zu einer Entlastung zu kommen und auf der Anteilseignerebene eine Nachjustierung vorzunehmen. Wenn diese Nachjustierung allerdings so vorgenommen worden wäre, dass man zu einer Gleichbelastung kommen will, d. h. Gleichbelastung zwischen den Einkunftsarten, und nicht die gewerblichen Einkünfte, durchgerechnet beim Anteilseigner, zu einer höheren Belastung führt, wäre es sicherlich noch sinnvoller. Denn wir müssen auch einräumen: Alle Vergleiche auf dem internationalen Parkett haben bisher gezeigt, dass wir in Deutschland bei den Unternehmensteuern Schlusslicht waren, während wir bei der Anteilseignerbesteuerung relativ positiv waren. Insofern verstehe ich das Austarieren, auf der einen Seite Unternehmensebene entlasten und bei der Anteilseignerebene ein wenig nachzujustieren. Ein letzter Punkt zur grundsätzlichen Einschätzung aus Sicht der Wirtschaft ist die Sollbruchstelle zur Gesellschafterfremdfinanzierung. Die Gesellschafterfremdfinanzierung soll neu geordnet werden durch § 4h EStG und durch § 8a KStG. Wenn die Abgeltungsteuer jedoch nicht für einen Gesellschafter gilt, der ein Gesellschafterdarlehen gibt und zu mehr als 1 Prozent an der Gesellschaft beteiligt ist, gleichzeitig wir aber zu massiven Einschränkungen bei der Gesellschafterfremdfinanzierung über die Neuregelung des § 8a KStG kommen, habe ich nicht nur eine Doppelsicherung, d. h. das doppelte Netz, sondern diesmal keine überbordende Substratverlagerung, sondern in diesem Fall ein überbordendes Gesetzesnetz. Wenn wir uns die Gesetzesgenese dieser Vorschläge anschauen, dann müssen wir immer wieder einräumen, dass zunächst sogar eine generelle Hinzurechnung mit angedacht wurde, nur um die Einführung der Abgeltungsteuer zu rechtfertigen. Dass man davon abrückte, ist sicherlich der richtige Weg. Auf der anderen Seite ist man bei § 4h EStG nur den halben Schritt gegangen, indem man immerhin noch die generelle Hinzurechnung von Zinsen ins Gesetz schreiben möchte. Das ist sicherlich Unsinn. Aus meiner Sicht wäre es wichtiger, den § 8a KStG vernünftig auszugestalten. Wenn man bei § 4h EStG bleiben würde, ist § 8a KStG überflüssig. Insofern muss die Sollbruchstelle auch zur Abgeltungsteuer geschlossen werden. Dann wäre es halt aus unserer Sicht, aus Wirtschaftssicht, ein wesentlich besserer Reformschritt.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen, Herr Welling. Das waren die Antworten auf die Fragen des Kollegen Hans Michelbach. Jetzt gehen wir wieder zur Fragestellung aus der Fraktion der Sozialdemokraten. Das Wort hat Kollege Florian Pronold. Er ist Obmann der Fraktion der SPD. Bitte schön, Kollege Florian Pronold.

Florian Pronold (SPD): Meine Frage richtet sich an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft und an Prof. Homburg. Es sind die ‚Sünderfälle‘ angesprochen worden, also es soll ja Leute geben, die ihre Steuern nicht ordentlich in Deutschland angeben. Gerade bei den Kapitalerträgen soll das der Fall sein. Wir haben nun eine Debatte über das bisherige Instrumentarium, das wir geschaffen haben, um Steuerhinterziehung anzugehen. Mit der Abgeltungssteuer wird die Frage des Kontenabrufes nur noch auf bestimmte Kunden beschränkt. Meine Frage richtet sich an die beiden Genannten, ob denn diese Beschränkung, die jetzt im Gesetz vorgesehen ist, sinnvoll ist, ob sie bestimmte Umgehungstatbestände sehen, die vielleicht wieder greifen können, und wie praktikabel das auch in Zukunft ist, was die tatsächliche Verwaltung der Sachen angeht?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank Kollege Florian Pronold. Ich gebe das Wort zunächst der Deutschen Steuer-Gewerkschaft. Herr Thomas Eigenthaler, bitte schön.

Sv Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Wir haben gehört, mit der Abgeltungssteuer soll alles viel, viel einfacher werden. Da fühle ich mich als Verwaltungspraktiker natürlich in ganz besonderer Weise angesprochen. „Wird wirklich alles einfacher?“, frage ich. Diese partielle Steuersenkung der Einkünfte aus Kapitalvermögen wird, da werden mir einige zustimmen, teuer erkaufte durch ein kompliziertes Regelungsgefüge. Wir müssen den §20 EStG völlig neu ordnen, der bestimmt, was sind eigentlich Einkünfte aus Kapitalvermögen. Wir müssen einen völlig neuen §32d EStG konstruieren, der die Abgeltungswirkung in Absatz 5 erst normiert, aber im Übrigen viele Vorschriften enthält. Wir müssen den §43 EStG auf völlig neue Beine stellen. Wir müssen - das muss man hier auch einmal sagen - die Kirchensteuerfrage völlig neu regeln. Es ist nicht so, dass zu 99,9 Prozent eine Abgeltungswirkung eintreten wird, sondern auf die Finanzämter werden auch nach dieser Neuregelung, so sie kommen sollte, viele Veranlagungsfälle dazukommen. Wir werden Veranlagungen haben, weil der persönliche Steuersatz unter den 25 Prozent ist. Denken Sie bitten an die vielen, vielen Kleinsparer, deren Höchststeuersatz unter den 25 Prozent ist. All die werden zu den Finanzämtern kommen. Wir haben eine Veranlagungsoption. Wenn der Bezieher der Kapitaleinkünfte sagt, da stimmt irgendwie etwas nicht, da ist mein Pauschbetrag nicht richtig berücksichtigt worden, da muss das Finanzamt noch ausländische Steuern abziehen, auch hier muss das Finanzamt tätig werden. Wir müssen wissen, was an Einkünften da ist, wenn der Begriff „Einkünftemaßstab“ für andere Regelungen im Einkommensteuergesetz sein wird, etwa wenn an den Tatbestand Einkünfte angeknüpft wird, etwa im Ausbildungsbereich bei Kindern, bei Unterstützung von Angehörigen. Wir müssen eventuell als Finanzamt die Kirchensteuer nachveranlagen. Auch da muss der Inhaber der Einkünfte wieder zu uns kommen. Was auch noch nicht angesprochen wurde: Wenn die Geschichte mit dem Verlustausgleich berücksichtigt werden muss. Herr Abgeordneter, das war nur der Einstieg für Ihre Frage. Daran merkt man, dass natürlich wir als Finanzamt und auch der Steuerzahler in Zukunft noch eine zusammengefasste Jahresbescheinigung nach §24c EStG brauchen. Ich habe mich gewundert, dass dieses im Entwurf gestrichen wurde. Das hatte man als

Servicefunktion gegenüber dem Konteninhaber kreiert. Das war nicht für das Finanzamt gedacht. Wie soll denn der Steuerzahler überhaupt noch in Zukunft wissen, ob die Abzüge, die das Kreditinstitut gemacht hat, zutreffend sind? Natürlich braucht er eine zusammengefasste Jahresbescheinigung. Eigentlich wäre das eine Angelegenheit für das Verbraucherschutzministerium. Natürlich brauchen wir auch den Kontenabruf in Zukunft, Herr Abgeordneter. Ich habe mit einer gewissen Genugtuung gesehen, dass er noch drin bleibt, allerdings abgespeckt. Ich möchte hier vorschlagen, dass das Spektrum, die Aufzählung in Absatz 7 noch um betriebliche Einkünfte und betriebliche Konten erweitert wird. Dieser Fall ist nicht vorgesehen. Wenn also Fragen darüber auftauchen, hat ein Unternehmen noch irgendwelche Konten in der Republik, die noch nicht bekannt sind, sollte man das auch über den Kontenabruf abgreifen dürfen. Ansonsten bin ich zufrieden, dass die Spekulationsgewinne mit einbezogen werden. Hier hatten wir bislang die größte Besteuerungslücke. Wir hatten erstens ein außerordentlich schlechtes Erklärungsverhalten der Steuerzahler. Nur im Ausnahmefall, insbesondere dann, wenn Verluste bei uns geltend gemacht wurden, wurden die Dinge auf den Tisch des Finanzamts gelegt. Von daher bin ich an sich zufrieden, dass eine Kapitalertragsteuer einbehalten wird, bedauerlicherweise mit Abgeltungswirkung. Wo wir eher Erfolge haben in der letzten Zeit, ist im Bereich der Zinsen. Da hat der Kontenabruf gewisse Dienste erwiesen, wenn er auch sehr kompliziert ist. Von daher denke ich, dass wir mit diesem Instrumentarium leben können in der alten Welt, aber auch in der neuen Welt, so sie kommt, bitte Kontenabruf beibehalten, noch einmal schauen, ob man nicht betriebliche Konten hinein schreiben muss, und bitte die zusammengefasste Jahresbescheinigung zunächst für den Bankkunden, aber natürlich auch zur Erleichterung seiner öffentlich-rechtlichen Pflichten gegenüber dem Finanzamt, bitte beibehalten.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Das war die Deutsche Steuer-Gewerkschaft. Jetzt, Prof. Dr. Stefan Homburg, sind Sie gefordert. Bitte schön.

Sv Prof. Dr. Homburg: Ich bin weitgehend der Ansicht meines Vorredners, würde dies vielleicht noch folgendermaßen ergänzen wollen: Auf Dauer wird die Kontrollintensität im Bereich der Banken, wenn man diese Abgeltungsteuer einführt, wesentlich erhöht werden müssen. Das ist im Moment noch nicht angesprochen worden und wird auch wohl bisher nicht für plausibel gehalten. Aber ich möchte Sie doch auf Folgendes hinweisen: Durch die Abgeltungsteuer kommen zu den 500 deutschen Finanzämtern noch ein paar Tausend Finanzämter dazu. Denn die Abgeltungsteuer ist so konstruiert, dass die Bank die Steuer selber festsetzt. Die Bank ist im Grunde beliebene Unternehmerin in diesem System. Sie setzt die Steuer abschließend fest. Es kann unmöglich sein, dass der Staat es einfach hin nimmt, dass private Unternehmer Steuern endgültig festsetzen. Weil es in diesem Bereich auch unglaublich viele Gestaltungsmöglichkeiten gibt, wird der Fiskus auf Dauer hier stärker zuschauen wollen als bisher. Ich habe einmal eine ganz anschauliche Gestaltung mitgebracht, die sich sofort aufdrängt. Nehmen Sie an, eine Bank möchte einen Top-Manager gewinnen. Dann kann sie ihm ein höheres Gehalt anbieten. Das unterliegt dann der Lohn-

steuer - in diesem Bereich wohl dann 45 Prozent. Sie könnte dem Manager aber auch eine unübliche Verzinsung auf ein Konto anbieten, das er dort unterhält. Es ist klar, Manager und Bank werden sich schnell einig werden, dass das mit den höheren Zinsen statt des höheren Lohns viel besser ist, weil man dann nur die Abgeltungsteuer hat. Meine Prognose ist: Der Fiskus wird es sich nie bieten lassen auf Dauer, dass solche Gestaltungen von privaten Instituten, die beliebige Unternehmer sind, gemacht werden. Insofern würde ich die Frage des Abgeordneten Pronold auch beantworten, es sollte unbedingt bei der Kontenabfrage heutiger Form bleiben. Und ich möchte besonders noch einmal ergänzen, was mein Vordrner sagte. Diese Jahresbescheinigung nach § 24c EStG ist ein Service an die Steuerpflichtigen und sie ist zugleich ein sehr gutes Kontrollinstrument auch des Fiskus. In der Vorlage finden Sie jetzt Einsparungen in dreistelliger Millionenhöhe dadurch, dass die Jahresbescheinigungen wegfallen. Das halte ich für nicht plausibel. Es war sicher ein sehr großer Aufwand, durchaus auch in dieser Höhe, für die Kreditinstitute, das alles zu programmieren. Im Grunde müssen jetzt die Kreditinstitute das machen, was vorher die Steuerpflichtigen und ihre Berater machen mussten, nämlich die Anlage KAP im Grunde vorausfüllen. Aber das ist ja jetzt alles programmiert. Das sind ja alles sunk costs. Es spricht überhaupt nichts dagegen, dass weiterhin die Kreditinstitute den Steuerpflichtigen diese Jahresbescheinigung geben, damit die Steuerpflichtigen in die Lage versetzt werden zu prüfen, ob eine Antragsveranlagung günstiger ist. Das kann ansonst keiner mehr sehen. Insgesamt wird - auch da hat die Steuer-Gewerkschaft völlig Recht - administrativ die Sache in Zukunft wesentlich komplizierter werden. Insbesondere für Steuerberater, die zur Vermeidung von Haftung in jedem Einzelfall eine Schattenveranlagung machen müssen, um zu gucken, ob diese Günstiger-Regelung zu einer Steuerersparnis führt. In dem Fall wird es dann Veranlagungen geben müssen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank, Prof. Dr. Homburg. Das waren die Antworten auf die Fragen unseres Kollegen Florian Pronold. Jetzt gehen wir zur Fragestellung aus der Unionsfraktion. Berichterstatter ist Kollege Klaus-Peter Flosbach. Ich gebe ihm das Wort.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Meine Frage geht an das Deutsche Aktieninstitut und den BVI. Wir haben in den letzten Jahren sehr viel diskutiert über die private Altersvorsorge. Hier ist die Rürup-Rente neu eingeführt worden mit vielen Möglichkeiten der Altersvorsorge. Dazu die Riester-Rente. Wir haben fünf Wege der betrieblichen Altersvorsorge. Auch hier diskutieren wir in Kürze wieder über einige wichtige Fragen der Förderung. Die am meisten gestellte Frage bei der Altersversorgung ist, dass die privaten Sparverträge besteuert werden. Meine Frage an Sie ist: Wie könnte denn aus Ihrer Sicht eine privilegierte Berücksichtigung von langfristigen Sparverträgen oder Kapitalanlagen im Hinblick auf die Altersvorsorge im Rahmen dieser Abgeltungsteuer sein? Wir kennen als langfristigen Sparvertrag die Lebensversicherung, die zu 50 Prozent derzeit den Unterschiedsbetrag besteuert. Wie könnten Sie sich denn eine neue Form der Altersversorgung dann vorstellen?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Kollege Klaus-Peter Flosbach. Ich gebe dem Deutschen Aktieninstitut, Prof. Dr. Rüdiger von Rosen als Erster, das Wort. Bitte schön.

Sv Prof. Dr. von Rosen (Deutsches Aktieninstitut): Ich glaube, es ist eindeutig, dass die künftige Einbeziehung auch von langfristigen privaten Veräußerungsgewinnen vom Steuerrecht abgedeckt werden muss, damit die private Altersvorsorge mit Aktien keinen ernsthaften Schaden erleidet. Es ist uns völlig klar, dass wir bei einer künftig sehr viel stärkeren Berücksichtigung des privaten und betrieblichen Vorsorgesparens zum Ausgleich der Sozialversicherungssysteme, die eben aus zu begrüßenden demographischen Entwicklungen an ihre Grenzen gestoßen sind, Alternativen aufbauen müssen. Hier handelt es sich auch nicht um Bagatellbeträge, sondern Veräußerungsgewinne machen etwa zwei Drittel bis drei Viertel der Aktienerträge aus. Die einkommensteuerliche Bemessungsgrundlage für Aktienerträge verdreifacht bzw. vervierfacht sich also durch die Einbeziehung der Veräußerungsgewinne. Hinzu kommt, dass Werbungskosten nicht mehr abziehbar sein sollen. Im Minimum - ich will mich allerdings gar nicht so festlegen - müssten wir deshalb den Sparerpauschbetrag um einen Betrag erhöhen, der bislang als Freigrenze zur Verfügung stand. Die Kompliziertheit und der zugegebenermaßen höhere bürokratische Aufwand wären eben keineswegs erforderlich, wenn wir die Abgeltungsteuer in ihren Sätzen, wie sie bislang angedacht sind, eben deutlich reduzieren würden. Die Allianz hat das schon genannt. Wir haben das in vielen der Papiere drin, dass sie einschließlich des Solidaritätszuschlages und der Kirchensteuer - die wir natürlich alle, das ist das ‚Vergelts Gott‘ und nicht das Abgeltungsgott, gerne bezahlen - hier zu einem attraktiven Satz kommen. Das Ganze wird nicht von vornherein zu einem großen Schub führen, aber wir brauchen eine entsprechende spezielle, die Steuerbelastung reduzierende Behandlung beim einzelnen Steuerpflichtigen. Es ist vorhin von Herrn Seip genannt worden, dass es in vielen anderen Ländern entsprechende Regelungen gibt. Ich muss es nicht wiederholen. Aber wenn wir nur die beiden Länder - Frankreich mit 20 000 Euro Freigrenze nehmen, wobei sich ab fünf Jahre Haltedauer die Bemessungsgrundlage jährlich um ein Drittel verringert, wenn wir Großbritannien mit unterschiedlichsten Sätzen nehmen -, dann ist hier aus meiner Sicht entscheidender Handlungsbedarf. Es gibt eine weitere Alternative, den ggf. erhöhten Sparerpauschbetrag kumulierbar auszugestalten, so dass ein nicht ausgeschöpftes Volumen in späteren Jahren genutzt werden kann. Also hier gibt es Modelle, über die wir nachdenken müssen. Ich glaube, dass wir bis zu dem Jahresultimo 2008 noch genug Zeit haben, einzelne Modelle durchzuspielen. Wir wissen im Einzelnen nicht genau, wie sich das in der steuerlichen Höhe auswirken wird und was für den Fiskus an Mindereinnahmen damit verbunden wäre. Dies ist aber angesichts der fließenden Steuereinnahmen, die in den Medien immer wieder genannt wurden und wie es der Finanzminister formuliert hat, etwas, was wir angesichts der Notwendigkeit einer verbesserten Altersvorsorge unbedingt angehen müssten. Also noch einmal, ich will mich nicht in den Details festlegen, ob wir den Sparerpauschbetrag von Betrag X auf eine Mindesthöhe

weiter erhöhen, aber es geht mir hier in der Tendenz darum, dass die Bundesregierung etwas tun muss, um das private Altersvorsorgesparen deutlich zu verbessern.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank, Prof. Dr. von Rosen. Wir gehen jetzt wieder zum Bundesverband Investment und Asset Management, Herrn Stefan Seip.

Sv Seip (BVI Bundesverband Investment und Asset Management): Die private Altersvorsorge mit Aktien und Aktienfonds ist eine der effizientesten Möglichkeiten, langfristig Vermögensaufbau zu treiben. Es hat mich gewundert, dass eben aus den Reihen der Sachverständigen dieses bezweifelt wurde. Insbesondere dann, wenn langfristig und regelmäßig gespart, ist die Aktienanlage unübertroffen, was ihre Wertentwicklung angeht. Zwar schwanken Aktien über die Jahre sehr stark, aber diese Schwankungen mitteln sich aus, und so ist jeder, der nicht darauf angewiesen ist, kurzfristig Mindestverzinsungen zu erreichen, gut beraten, langfristiges Kapital in Aktien anzulegen. Ein Beispiel hierfür möchte ich nennen und dann überleiten zur Beantwortung der konkreten Frage von Herrn Flosbach. Wenn wir davon ausgehen, dass zur Schließung der Versorgungslücke privat zugespargt werden muss - ich glaube, darüber herrscht Übereinstimmung -, dann muss man sich vor Augen halten, dass die meisten Bürger dafür nur relativ geringe monatliche Beträge zur Verfügung haben. Je geringer der Betrag ist, den man entbehren kann, desto höher muss die Rendite sein, um im Alter nach einem Sparvorgang mit einer Dauer von 30 oder mehr Jahren ein zusätzliches Alterseinkommen erzielen zu können, das auch einträglich ist. Wenn wir also davon ausgehen, dass die Mehrheit der Bevölkerung nicht mehr als - sagen wir einmal - einen Betrag von 100 Euro im Monat entbehren kann, um einen runden Betrag zu nennen, und nähmen eine Spardauer von 30 Jahren an, würden über diese 30 Jahre 36 000 Euro in einen Aktienfonds beispielsweise eingezahlt. Das würde nach den durchschnittlichen Ablaufleistungen der letzten Jahrzehnte in etwa zu einem Endbetrag von 150 000 Euro nach einer Spardauer von 30 Jahren führen. Nun würde die Abgeltungsteuer ins Spiel kommen. Es würde zunächst einmal die Bemessungsgrundlage ermittelt: 150 000 Euro Endbetrag minus Einzahlungen - 36 000 Euro - sind 114 000 Euro und darauf dann 25 Prozent plus mindestens Soli ggf. auch Kirchensteuer. Dann haben wir es mit einer Steuerrechnung von etwa 32 000 Euro zu tun gegenüber heute Null Euro für den Altersvorsorgesparer in diesem Aktienfonds. Das ist eine erhebliche Zusatzbelastung. Insofern werden sich viele Leute überlegen, ob sich das für sie noch lohnt. Insofern ist die Politik gut beraten, darüber nachzudenken, wie man das abmildern kann, um den Menschen nicht die Motivation zu nehmen, um sie im Gegenteil dazu noch stärker zu motivieren, langfristig zu sparen. Vorschläge, die denkbar sind, haben immer eine Komponente, dass man eine gewisse Mindestsparzeit voraussetzen muss. Das könnte man bei 10, 15 oder 20 Jahren festlegen. Das muss man im Einzelnen diskutieren. Man sollte auch ein Mindestalter für die Entnahme vorsehen, um in den Genuss einer solchen Besserstellung zu kommen, denn sonst hat man es schnell damit zu tun, dass die Verträge zu anderen Zwecken als der Altersvorsorge genutzt werden. Wenn man diese beiden Komponenten der Zeit und des Lebensalters zusammennimmt, dann kann man an

drei Stellgrößen drehen: Man könnte, wie Herr Prof. von Rosen es gesagt hat, Freibeträge gewähren, die höher sind als das, was heute vorgesehen ist, was ja praktisch Null ist. Man könnte die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung entsprechend absenken. Was ich eben nannte, 114 000 Euro wären die Bemessungsgrundlage. Im Übrigen möchte ich ergänzen, dass dieser Betrag von 150 000 Euro über 20 Jahre zu einer Zusatzrente von 1 000 Euro im Monat führt, aus denen nach der Abgeltungsteuer dann 800 Euro werden. Das ist dann auch eine Veränderung für den Altersvorsorgesparer im Langfristbereich, die abgemildert werden sollte. Freibeträge, Bemessungsgrundlage oder man könnte den Steuersatz mildern, indem man sagt, bei Erfüllung dieser Voraussetzungen werden aus den 25 Prozent dann - sagen wir - 12,5 Prozent, um ein Beispiel zu nennen. Am einfachsten von der Systematik erscheint uns eine Lösung über Freibeträge zu sein, weil man dann nicht in viele Regelungen eingreifen muss, sondern an die Erfüllung der zeitlichen und Lebensaltervoraussetzung direkt die Rechtsfolge knüpfen könnte. Wichtig ist, dass überhaupt etwas passiert. Wir müssen uns darüber im Klaren sein, dass die Modelle, die heute nachgelagert besteuert werden und die sehr zu begrüßen sind - sprich vor allen Dingen für die Normalbevölkerung die Riester-Rente -, im Regelfall alleine nicht ausreichen, das auszugleichen, was uns künftig an Rentenzahlungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung fehlen wird.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen, Herr Stefan Seip. Das waren die Antworten auf die Fragen unseres Kollegen Klaus-Peter Flosbach. Wir kommen zum finanzpolitischen Sprecher der sozialdemokratischen Fraktion, Kollege Jörg-Otto Spiller. Bitte schön Kollege Spiller.

Jörg-Otto Spiller (SPD): Meine Frage richtet sich an den Zentralen Kreditausschuss und an den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland oder die Deutsche Bischofskonferenz. In den Vorgesprächen, die es in den letzten Jahren zum Thema Abgeltungsteuer gegeben hat, hat die Kreditwirtschaft schon seit Jahren darauf gedrängt, diese Abgeltungsteuer einzuführen. Von politischer Seite in allen Fraktionen ist der Kreditwirtschaft vorgehalten worden, das gehe nur, wenn wir zu einer fairen Behandlung bei der Kirchensteuer kommen. Es ist dann die Antwort der Kreditwirtschaft gewesen, wir werden mit den Kirchen gemeinsam ein Verfahren erarbeiten, weil wir diesen Konsens wollen. Jetzt lese mit einigem Erstaunen, dass in der gemeinsamen Stellungnahme der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz festgestellt wird, die Kirchen begrüßen das vorgesehene Verfahren - Kirchensteuer bei der Abgeltungsteuer -, während der Zentrale Kreditausschuss sagt, er möchte doch gerne von den Kirchen dafür Geld haben, dass er einen Teil der Verwaltungsarbeit übernimmt, die bisher der Staat geleistet hat. Da wäre es ganz schön, von beiden Seiten zu hören, ob das auch im Rahmen der sozusagen Konsensgespräche liegt oder ob die Kirchen vielleicht doch überrascht waren. Und falls die Kirchen überrascht waren, wäre es ja vielleicht möglich, weil die Theologen so gute Lateinkenntnisse haben, die Kreditwirtschaft darauf hinzuweisen, dass Kredit etwas mit Vertrauen zu tun hat.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank, Kollege Jörg-Otto Spiller. Ja, das geht jetzt schon in eine bestimmte Dimension. Also beginnen wir bei der Deutschen Bischofskonferenz und die Evangelische Kirche gleich unmittelbar danach. Vielleicht bildet sich hier auch eine Ökumene. Drum überlasse ich nun beiden, wer antworten will.

Sv Gill (Evangelische Kirche in Deutschland): Ich gebe zu, wir waren ein wenig überrascht über die Anmerkung in der Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses. Allerdings lesen wir sie nicht automatisch als eine Anfrage an die Kirche. Sie wissen, dass die Kirchen dem Fiskus die Arbeiten zum Kirchensteuereinzug auch entschädigen. Dazu stehen wir nach wie vor. Aber in den Verhandlungen mit den Banken war bisher davon nicht die Rede. Ich würde trotzdem noch nicht von einem Vertrauensbruch hier sprechen, auch wenn unter uns kein Theologe ist. So viel vielleicht von unserer Seite.

Vorsitzender Eduard Oswald: Und was sagt die Deutsche Bischofskonferenz dazu - Herr Elmar Niclas?

Sv Niclas (Deutsche Bischofskonferenz): Wenn man sich die Passage in der Stellungnahme des Kreditausschusses ansieht, dann steht da nur, dass von den Kirchen an den Staat hierfür entrichtete Entgelte insoweit als Aufwandsentschädigung an die Kreditinstitute zu zahlen ist. Ich weiß nicht, ob bewusst der Kreditausschuss darauf verzichtet hat, wen er als Zahlenden da nehmen will.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Jetzt beide Mikrophone bitte aus. Jetzt der Zentrale Kreditausschuss. Wer macht es dort? Herr Dr. Heinz-Jürgen Tischbein, bitte.

Sv Dr. Tischbein (Zentraler Kreditausschuss): In der Tat, wir haben es heute häufiger gehört, soll die Abgeltungsteuer das Ziel verfolgen, alles einfacher zu machen. Die Vereinfachung wird sicherlich aus unserer Sicht für den Bürger erreicht und sie wird erreicht für den Staat. Warum ist das so? Weil die vorliegende Lösung es ermöglicht, dass die Bürger in den Fällen, in denen die Steuer abgeltend beim Kreditinstitut erhoben wird, keine Kapitalerträge mehr deklarieren müssen. Damit entfällt auch für den Staat die Verpflichtung zur Veranlagung. Die Kreditinstitute selbst haben nach ihrem vorgeschlagenen Modell ursprünglich auch auf eine starke Vereinfachung gehofft. Es ist so - das müssen wir konzedieren -, dass eine ganze Reihe zusätzlicher Aufgaben jetzt bei den Kreditinstituten landen, die mit dem Einbehalt der Abgeltungsteuer verbunden sind. Dazu gehört auch die Einbehaltung der Kirchensteuer. Hier sind auch noch Vereinfachungen möglich. Dahin möchte ich eigentlich den Schwerpunkt unserer Eingabe zum Abgeltungsteuergesetz in Verbindung Kirchensteuer lenken. Insbesondere das Übergangsverfahren für die Jahre 2009 bis 2010 es den Kapitalanlegern zu ermöglichen, den Kirchensteuereinbehalt durch eine spezielle Rückkopplung bei der Bank zu ermöglichen. Für eine Übergangszeit, das ist in der Praxis natürlich schwierig, weil ein System eingerichtet werden muss, das dann wieder nach zwei Jahren abgeschafft

wird. Aber es wird geschehen. Wir machen das. Die Frage des Entgeltes ist in der Tat dahin zu interpretieren, dass der Staat heute 200 Mio. Euro im Jahr für seine Dienstleistungen zum Einbehalt der Kirchensteuer vereinnahmt. Wir werden künftig eine Dienstleistung bei der Abgeltungsteuer erbringen, die weit über die Dienstleistungen hinausgeht, die der Arbeitgeber erbringt. Wir werden nämlich eine Vollveranlagung in den Fällen durchführen, in denen die Abgeltungsteuer endgültig einbehalten wird. Das ist genau das Leistungsspektrum, das der Staat heute von den Kirchen entgolten bekommt. Insofern haben Sie viel Vertrauen, Herr Spiller. Es ist gerechtfertigt, dass die Steuer richtig einbehalten wird. Haben Sie aber bitte auch Vertrauen, dass ein Kaufmann danach fragt, wie sein Aufwand abgegolten wird.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir sind ein Gremium, das gegenseitig und miteinander uneingeschränkt Vertrauen hat. Vielen Dank, Dr. Tischbein. Das waren die Antworten auf die Frage unseres Kollegen Jörg-Otto Spiller. Jetzt gehen wir zur Unionsfraktion. Fragesteller ist der Obmann der Union, Kollege Leo Dautzenberg.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Ich möchte meine Frage an die Deutsche Bischofskonferenz richten. Es ist gerade die Frage der Verwaltungskosten beantwortet worden. Meine Frage geht dahin, wie Sie generell die Regelung sehen, wie sie über die Abgeltungsteuer auch kirchensteuermäßig beteiligt werden. Und meine zweite Frage möchte ich an Herrn von Rosen richten: Es gibt Überlegungen, was die Gleichbehandlung Zinseinkünfte, Dividendeneinkünfte und deren Besteuerung anbelangt, und auch Diskussionspunkt, dass man sagt, müssten wir hier nicht zu einem Teileinkünfteverfahren gerade für Dividendenerträge kommen. Wie sehen Sie das und wo müsste die Bemessung dann für Teileinkünfte liegen?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank. Deutsche Bischofskonferenz als erstes. Herr Elmar Niclas, und ich wären dann auch dankbar, wenn die Evangelische Kirche entweder sagt, jawohl einverstanden, oder eine kurze Ergänzung gibt. Bitte schön, zunächst Herr Niclas.

Sv Niclas (Deutsche Bischofskonferenz): Die Frage nach der generellen Regelung: Wir haben heute schon viel vom Systemwechsel gehört, und es gibt ja auch die Spruchweisheit, dass man etwas fürchtet wie der Teufel das Weihwasser. Das gilt auch für die Kirchen und ...

Vorsitzender Eduard Oswald: Also so etwas können auch Nichttheologen sagen.

Sv Niclas (Deutsche Bischofskonferenz): So was können auch Nichttheologen sagen, ja. Das Problem war von Anfang an, dass die Kirchen wollten, dass es im bisherigen System war. Deswegen sind wir dankbar, dass im Gesetzentwurf auch die Kapitalerträge als Einkommensteuer deklariert sind. Denn die Einkommensteuer ist nun einmal die einzige Maßstabsteuer für die Erhebung der Kirchensteuer. Das war das erste Prinzip. Wenn es bei

der Kirchensteuer bleibt, dann kommt auch das zweite Prinzip hinzu, dass eine Besteuerung nur für Kirchenmitglieder in Betracht kommt. Diese beiden Komponenten gerade für eine Übergangszeit mit dem anderen Problem der Anonymität und der Erklärung in einen Einklang zu bringen, hat dazu geführt, dass der etwas umfangreiche § 51a so gestaltet wurde. Aber wir haben dem auch im Vertrauen darauf zugestimmt, dass jetzt auch eine zusätzliche Bestimmung in den Paragraphen aufgenommen worden ist, dass nach dieser Übergangszeit eine endgültige Lösung gefunden wird und dass diese Bestimmungen dann überprüft werden.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank. Herr David Gill, wollen Sie noch ergänzen? Bitte schön.

Sv Gill (Evangelische Kirche in Deutschland): Danke, Herr Vorsitzender, dass Sie die ökumenische Ausgewogenheit im Blick haben. Grundsätzlich hat Herr Niclas das gesagt. Für uns ist wichtig, dass auch das Kirchensteuereinzugsverfahren ein einfaches Verfahren ist. Deswegen ist für uns die zentrale Bestimmung der Absatz 2e in § 51a EStG. Die Absätze 2c und d sind tatsächlich nur eine Übergangslösung.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Das Deutsche Aktieninstitut. Prof. Dr. Rüdiger von Rosen.

Sv Prof. Dr. von Rosen (Deutsches Aktieninstitut): Noch mal: Der Königsweg liegt für uns nach wie vor in der Senkung des Abgeltungsteuersatzes. Wenn wir jetzt allerdings auf die Frage eines Teileinkünfteverfahrens auf private Kapitaleinkünfte eingehen würden, in der Ausdehnung würde das nach unseren Überlegungen derzeit keine Mehrbelastung für die Anleger entstehen lassen. Diese Variante hat allerdings den wesentlichen Nachteil, dass das Besteuerungsverfahren nicht ganz so vereinfacht werden könnte, wie es bei einer Abgeltungsteuer mit niedrigeren Sätzen ohne Veranlagungsoption und ohne Halb- bzw. Teileinkünfteverfahren möglich wäre. Wir plädieren deswegen nachhaltig noch einmal für die generelle Senkung des Satzes.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank, Herr Prof. Dr. Rüdiger von Rosen. Das waren die Antworten auf die Fragen des Kollegen Leo Dautzenberg. Wir gehen jetzt wieder zum Kollegen Reinhard Schultz, dem Berichterstatter der sozialdemokratischen Fraktion. Kollege Reinhard Schultz.

Reinhard Schultz (Everswinkel) (SPD): Meine Frage geht an den Zentralen Kreditausschuss, aber auch an den DGB. Wir haben in dem Gesetzesvorschlag die Veranlagungsoption, die insbesondere denen zugute kommt, deren persönlicher Steuersatz unter 25 Prozent ist. Wahrscheinlich Kleinanleger, also nicht diejenigen, die von der Wahlfreiheit

Gebrauch gemacht haben zu arbeiten oder von Kapitalerträgen zu leben, wie vorhin so anschaulich dargestellt wurde.

Heiterkeit

Reinhard Schultz (Everswinkel) (SPD): Ich hätte gerne vom Zentralen Kreditausschuss gewusst einmal zu der Dimension der Steuergerechtigkeit, die damit zum Ausdruck gebracht werden soll, aber auch zu der Frage des damit verbundenen Aufwandes. Und vom DGB im Wesentlichen - der Aufwand wird ihn weniger berühren - es ist ja seine eigene Mitgliedschaft, die davon angesprochen ist, ob er das für einen Beitrag zur Steuergerechtigkeit hält.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank. Vom Zentralen Kreditausschuss macht das Herr Manfred Materne. Er ist ja auch federführend. Bitte schön.

Sv Materne (Zentraler Kreditausschuss): Es ist in der Tat so, dass auch im Bereich der Kreditwirtschaft über Steuergerechtigkeit gesprochen wird. Das war auch einer der Gründe, weshalb wir einen niedrigeren Satz vorgeschlagen haben. Je geringer der Abgeltungsteuersatz ist, umso geringer ist auch die Zahl der Veranlagungsnotwendigkeiten und umso geringer auch die Zahl oder die Zahl der bürokratischen Verfahren.

Unruhe

Vorsitzender Eduard Oswald: Also, das Wort hat ausschließlich, ausschließlich Herr Manfred Materne.

Sv Materne (Zentraler Kreditausschuss): Mit diesen grundsätzlichen Bemerkungen wollte ich es eigentlich schon bewenden haben lassen. Vielen Dank.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Herr Materne. Und jetzt der DGB, Dr. Hartmut Tofaute.

Sv Dr. Tofaute (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wenn ich das alles richtig verstanden habe, ist es in Zukunft so, dass 25 Prozent Steuern gezahlt werden auf Zinsen, und damit ist die Sache abgegolten. Diejenigen Zinsempfänger, deren persönlicher Steuersatz unter 25 Prozent liegt, kriegen das Geld, das sie zuviel gezahlt haben, auf Antrag, nicht automatisch, von der Steuerverwaltung zurück. Ich denke, das ist keine Erleichterung gegenüber dem jetzigen Zustand. Insofern sehe ich da auch keine Verbesserung. Ich sehe auch nicht, dass es für die Finanzverwaltung - Sie haben da zwar nicht nach gefragt, aber ich antworte darauf, da ja auch Beschäftigte von uns mit drin sind -, auch nicht unbedingt Erleichterung gibt, denn die müssen diese zusätzlichen Anfragen mit beantworten. Insofern sehe ich für die einfachen Empfänger von Zinsen in diesem Verfahren keine große Verbesserung.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen, und Kollege Schultz hat eine Nachfrage? Nein? Okay, das wollte ich gern ermöglichen, um die Lebendigkeit sicherzustellen. Dann geht es zur FDP-Fraktion. Das Wort hat der Obmann der FDP-Fraktion, unser Kollege Dr. Volker Wissing.

Dr. Volker Wissing (FDP): Ich wende mich an den ZKA und an den Bund der Steuerzahler. Es geht um das Thema Kontenabrufe. In dem Gesetzentwurf wird die bisherige Generalklausel abgeschafft und durch eine Enumeration von Eingriffstatbeständen ersetzt, dann aber wieder durch eine Generalklausel ergänzt. Wenn man sich das genau ansieht, es ist keine Einschränkung der Kontoabfragen, sondern bietet durchaus die Möglichkeit der Erweiterung. Insbesondere wird ein Verfahren, das bisher von der Finanzverwaltung angewandt wurde, aber in der Gesetzgebung nie eine Rolle gespielt hat, nämlich der Einsatz der Kontoabrufe im Rahmen der Zwangsvollstreckung legalisiert. Der §93 Abs.7 Satz 1 Nr. 4 Abgabenordnung nach dem Entwurf sieht einen generellen Einsatz des Kontoabrufverfahrens bei der Steuererhebung vor. Die Begründung dazu stellt klar, dass die Erhebung auch den Bereich der Zwangsvollstreckung umfasst, sodass ich zu dem Ergebnis komme, dass wir insgesamt eine Ausweitung der Kontoabrufe haben, insbesondere auch deshalb, weil den Sozialbehörden der direkte Zugriff auf die Kontoabfragen ermöglicht wird, was bisher nur über die Finanzbehörden möglich war. Ich bitte den ZKA und auch den Bund der Steuerzahler zu erläutern, was für Auswirkungen das auf den Finanzstandort Deutschland hat. Wir haben schon vom Verband der Auslandsbanken gehört, dass mit einem Kapitalrückfluss bei Beibehaltung des bisherigen Systems der Kontoabfragen nicht zu rechnen ist. Wenn es tatsächlich zu einer Ausweitung kommt - man hört ja, dass die Banken schon angewiesen worden sind, die Kapazitäten bis März 2008 auf bis zu 10 000 Abfragen pro Tag zu steigern -, stellt sich in der Tat die Frage: Ist hier mit einer weiteren negativen Auswirkung auf den Finanzstandort zu rechnen?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank dem Kollegen Wissing. Jetzt zum Zentralen Kreditausschuss zur Beantwortung, Herr Heinz-Udo Schaap. Bitte schön.

Sv Schaap (Zentraler Kreditausschuss): Sie haben im Grunde genommen in Ihrer Frage schon eine Feststellung getroffen, die in der Tat auch zutrifft. Der jetzige Umfang des Kontenabrufs, so wie er vorgeschlagen wird, sieht einige Eingrenzungen vor. Das begrüßen wir. Auf der anderen Seite werden aber auch wieder weitere Zusatzbelastungen eingeführt. Wir sehen deshalb noch einen ganz erheblichen Nachbesserungsbedarf. Vielleicht nur einmal zur Vorbemerkung. Warum und unter welchen Voraussetzungen wurde der Kontenabruf eingeführt? Er ist einmal ursprünglich eingeführt worden zur Bekämpfung der Geldwäsche und zur Terrorismusbekämpfung, § 24c KWG. Dann hat man aufgesattelt in dem § 93, allerdings auch nur zu dem Zweck der Verifikation von Kapitaleinkünften. Ich glaube, an dieser Vorstellung muss man diese Änderungen noch einmal messen. Warum reagieren wir etwas

sensibel gerade in diesem Bereich? Da gibt es zwei Punkte, die ich hervorheben möchte. Einmal wissen Sie, dass durch den Kontenabruf die Kreditwirtschaft in erheblichem Maße belastet wird. Allein die Einrichtung des Kontenabrufs hat die Kreditwirtschaft über 200 Mio. Euro gekostet. Auch die laufende Unterhaltung des Kontenabrufs kostet die Kreditwirtschaft jährlich erhebliche Beträge. Hier wird die Kreditwirtschaft - das war eben auch sehr schön von Herrn Prof. Homburg genannt worden - quasi als beliebener Unternehmer angesehen. Sie muss hier Aufgaben erfüllen, die mit dem Geschäft der Banken überhaupt gar nichts zu tun hat, sondern sie erfüllt hier im Grunde genommen Hand- und Spanndienste zugunsten des Fiskus, ohne dass sie auch nur einen Cent dafür bekommt. Das muss man vielleicht erst einmal feststellen. Der zweite Punkt - da komme ich auf den Kern Ihrer Frage, Herr Abgeordneter Wissing: Die anonyme Abgeltungsteuer soll die Akzeptanz der Bürger mit der Besteuerung fördern. Wenn wir eine Abgeltungsteuer haben, die definitiv an der Quelle angreift, dann brauchen wir auch einen wesentlichen Teil von Kontrollen überhaupt nicht mehr. Das ist im Übrigen auch vom Bundesfinanzminister so in Eckpunktepapieren zur Unternehmensteuerreform betont worden, dass man gesagt hat, eigentlich ist der Kontenabruf bei Einführung einer Abgeltungsteuer weitgehend obsolet, denn insoweit bedarf es auch keiner Verifikation der Besteuerung. Wenn man darüber hinausgeht, dann muss man ganz deutlich sagen, hat das mit der Verifikation von Kapitaleinkünften überhaupt nichts mehr zu tun. Ich will mich im Grunde genommen auf drei Punkte beschränken, wo wir tatsächlich Verschlechterungen, Ausweitungen haben, die teilweise überhaupt nicht nötig sind. Ich will anfangen bei dem Punkt Kontoabruf bei Überprüfung von Spendern, §93 Abs.7 Satz 1 Nr. 2 der Abgabenordnung. Hier soll der Kontenabruf weiterhin zulässig sein, soweit die Gewährung vom Steuerpflichtigen beantragter Vergünstigungen, sei es also beispielsweise Spendenleistungen oder außergewöhnliche Belastung und Berücksichtigung von Kindern, an bestimmte Bemessungsgrenzen beim Einkommen oder den Gesamtbetrag der Einkünfte geknüpft ist. In diesem Zusammenhang, wenn dort der Kontenabruf tatsächlich eingeführt wird, besteht unseres Erachtens die Gefahr, dass auch die Spendenbereitschaft - wir machen uns da, wenn Sie so wollen, ein bisschen zum Sachwalter beispielsweise auch der Kirchen oder anderer karitativer Organisationen - in erheblicher Weise eingeschränkt und beeinträchtigt werden kann, denn die Förderung vieler als gemeinnützig anerkannter Zwecke könnte beispielsweise schon allein aus dem Grund eingeschränkt sein, weil der Spender nicht will, dass ein Kontenabruf hinterher geschoben wird. Das ist eigentlich ganz wichtig: Die Regelung ist ohnehin überflüssig. Denn sofern ein Steuerpflichtiger den Spendenabzug beantragt, der an den Gesamtbetrag der Einkünfte gebunden ist, liegt es doch in seinem eigenen Interesse, in seiner Einkommensteuererklärung diesen Betrag anzugeben. Wenn er das nicht tut, ist es sein Pech. Der Fiskus hat überhaupt keinen Schaden. Da stellt sich tatsächlich die Frage, warum der Kontenabruf auf diesen Bereich ausgeweitet werden soll? Wir meinen, hier sollte er letztendlich gestrichen werden. Der zweite Punkt, Herr Abgeordneter Wissing: Sie haben zu Recht auf §93 Abs.7 Satz 1 Nr. 4 der Abgabenordnung des Entwurfs abgehoben. Hier soll der Kontenabruf noch eine Rolle spielen, wie es so schön heißt: „Zur Erhebung bundesgesetzlich geregelter Steuern“. Dieser Vorschlag ist für uns etwas missver-

ständig. Wenn man eine Eingrenzung treffen will, dann kann es allenfalls einen Auffangtatbestand sein. Aber wenn man sagt, für jede Art bundesgesetzlicher Steuern, für jede Steuerart, für alles und für jedes, dann wäre das eine ganz erhebliche Ausweitung des Kontenabrufs. Wenn man das richtig verstehen will, kann meines Erachtens allenfalls damit gemeint sein, dass man sagt, wenn es um die Vollstreckung einer schon festgesetzten Forderung des Fiskus geht, dass man da überlegt, ob man nicht den Kontenabruf einführt. Dazu muss man aber auch sagen, dass das nicht Aufgabe des Kontenabrufs ist, zur Vollstreckung der Finanzverwaltung zu dienen. Das hat, wie ich schon eingangs sagte, nichts mit der Verifikation von Kapitaleinkünften zu tun. Deshalb sollte man, bitte schön, auch auf diese Regelung letztendlich verzichten. Ein dritter Punkt - auch den haben Sie schon in Ihrer Frage angesprochen. Das ist der § 93 Abs. 8 der Abgabenordnung des Entwurfs. Kontenabruf für außersteuerliche Zwecke bzw. für zum Abruf berechnete Behörden. Einerseits werden in der Vorschrift, die hier vorgeschlagen wird, in Satz 1 Nummern 1 bis 5 die Behörden und auch die Fälle beschrieben, in denen der Kontenabruf für außersteuerliche Zwecke noch Bedeutung haben soll - ich mache auch nur einmal darauf aufmerksam, das hat eigentlich mit der Verifikation von Kapitaleinkünften nichts zu tun. Das wird also zwar eingegrenzt. Dann gibt es aber gleichzeitig eine Generalklausel, die besagt, dass durch ein Bundesgesetz noch weitere Möglichkeiten für den Kontenabruf geschaffen werden können. Also wenn man so will Ermächtigungsklausel. Für den Steuerpflichtigen ist aus dem Gesetz nicht zu entnehmen, für welche Fälle denn sonst noch der Kontenabruf gelten soll. Da ist unsere Auffassung: Wenn man das schon macht, dann soll man bitte schön auch in diesem Gesetz, und zwar in der Abgabenordnung, diese Fälle auch enumerativ und für den Bürger erkennbar aufzählen, denn man muss auch irgendwo sehen, dass der Kontenabruf etwas hat mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu tun, also auch mit Verfassungsrang. Deshalb meinen wir, wenn überhaupt, dann sollte man zumindest eine enumerative und für den Bürger ersichtliche Aufzählung treffen. Lassen Sie mich ganz kurz einen letzten Gedanken anbringen, nämlich Kostenerstattung. Mein Kollege, Herr Dr. Tischbein, hat schon deutlich gemacht, dass sich der Fiskus, wenn er für andere tätig werden muss, das bezahlen lässt. Z. B. bei der Kirchensteuer mit über 200 Mio. Euro. Der Kontenabruf hat mit dem Geschäft von Banken nichts zu tun. Ich meine, dass es nur gerecht wäre, wenn dort auch eine Kostenerstattung eingeführt wird.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir diskutieren die Woche über das Ehrenamt im Staat, also ein bisschen ehrenamtlich vielleicht.

Sv Schaap (Zentraler Kreditausschuss): Ich will es damit bewenden lassen. Es gibt noch eine Reihe von anderen Punkten. Die finden Sie in unserer Eingabe. Wie gesagt, wir würden uns doch sehr dafür einsetzen, dass Sie diese Punkte in Ihren Beratungen durchaus mit Ernsthaftigkeit berücksichtigen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Die Ernsthaftigkeit können Sie bei den Beratungen des Finanzausschusses immer unterstellen. Jetzt das Präsidium des Bundes der Steuerzahler, Herr Lothar Schemmel.

Sv Schemmel (Präsidium Bund der Steuerzahler): Der Bund der Steuerzahler hat die Abgeltungsteuer zunächst auch als Möglichkeit angesehen, die Häufigkeit der Kontenabrufe einzuschränken. Auf den zweiten Blick haben wir aber bei genauerem Studium der Unterlagen entdeckt, dass dem wohl nicht so ist, sondern dass die Möglichkeit des Kontenabrufs bestehen bleibt und zum Teil auch ausgeweitet wird. Der Bund der Steuerzahler würde die Wahrnehmung dieser Möglichkeiten nicht begrüßen, denn er möchte nicht, dass es in der Bundesrepublik einen in allen Bereichen gläsernen Steuerzahler gibt. Wir sehen auch negative Auswirkungen auf das Steuerklima und auf die Attraktivität des Standorts Bundesrepublik. Was die Details der Kritik betrifft, möchte ich an meinen Vorredner anschließen und würde es begrüßen im Namen des Bundes der Steuerzahler, wenn die Möglichkeiten des Kontenabrufs noch einmal überprüft und nach Möglichkeit eingeschränkt werden. Danke schön.

Vorsitzender Eduard Oswald: Herr Schemmel, wir haben Ihnen für die Antwort zu danken. Jetzt gehen wir weiter zur Fraktion DIE LINKE. Das Wort hat Kollege Dr. Axel Troost, der finanzpolitische Sprecher der Fraktion. Bitte schön, Kollege Troost.

Dr. Axel Troost (DIE LINKE.): Ich habe eine Frage an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft. Sie haben in Ihrer Stellungnahme geschrieben: „Sollte der Gesetzgeber an (...) einer Abgeltungsteuer festhalten, ist es nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft notwendig, - vergleichbar den Vorschriften (...) zur Lohnsteuerverprüfung - ein gesetzliches Regelwerk zu schaffen, welches vor Ort Prüfungen der Steuerverwaltung in Kreditinstituten ermöglicht, um die ordnungsgemäße Berechnung und Abführung der Abgeltungsteuer zu überprüfen.“ Auf einem steuerpolitischen Workshop meiner Fraktion hatte Ihr Vorsitzender, Herr Ondracek, im Zusammenhang mit der Abgeltungsteuer schon einmal von einem finanzamtsfreien Raum gesprochen. Wir haben an die Bundesregierung die Frage gestellt, ob sie das ähnlich sieht. Die Bundesregierung hat uns gesagt, es gab im Durchschnitt 2005 1 990 Lohnsteuerprüfer, aber es gibt in der gesamten Bundesrepublik zwei, die sozusagen für Abgeltungsteuerprüfung zuständig sind, und im Augenblick ist nicht absehbar, dass das aufgestockt werden sollte. Insofern scheint sich doch ein krasses Missverhältnis zu bilden. Wir gehen auch nicht davon aus, weil die Unternehmen die Lohnsteuer festsetzen, dass dann keine Prüfungen mehr notwendig wäre, und sie das schon richtig machen werden, sondern gerade die Lohnsteuerprüfung ist sehr intensiv. Ich frage ganz konkret Sie - Herr Homburg hatte uns eben ein Beispiel konstruiert: Bankmanager wird neu eingestellt, und statt Gehaltszuwachs gibt es eine höhere Verzinsung -, würde man so etwas denn je herausbekommen? Sie haben gesagt, das würde von der Politik und Finanzverwaltung nicht akzeptiert. Für meine Begriffe ist das wirklich ein finanzamtsfreier Raum, wo die Frage, ob

korrekt abgeführt wird oder nicht, ob korrekt ermittelt wird oder nicht, letztlich eine Blackbox bleibt.

Vorsitzender Eduard Oswald: Das ist die Frage von Kollegen Dr. Axel Troost an den Herrn Thomas Eigenthaler von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft. Bitte schön.

Sv Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Um die Frage zu beantworten, müssen wir zunächst schauen, wie es nach alter Rechtslage ist. Da haben wir bei Erwerbstätigen, also bei nichtselbständig Tätigen, ein Fachprüfungsverfahren der Finanzämter, das sich Lohnsteueraußenprüfung nennt. Die Mehrergebnisse dieser Lohnsteueraußenprüfung können sich bundesweit sehen lassen. Da wird manches richtig gemacht. Da wird aber auch manches nicht richtig gemacht, sodass eine Fachprüfung sehr erforderlich ist. Das hat nichts mit einer Absicht der Unternehmen zu tun, nur damit ich nicht falsch verstanden werde. Mehrergebnisse der Lohnsteueraußenprüfung ergeben sich eben auch aufgrund der Kompliziertheit des Steuerrechts. Der Zinsabschlag wird nur neben der steuerlichen Betriebsprüfung der Bankinstitute mit geprüft. Das wird oft vernachlässigt. Nicht weil die Prüfer keine Lust haben oder zu faul sind oder sonst etwas, sondern weil die steuerliche Gewinnprüfung der Banken einen weitaus größeren Raum einnimmt als die Zinsabschlagsprüfung, die sozusagen nebenher läuft. Wird dieses Gesetz kommen, dann haben wir eine völlig andere Situation. Wir haben heute schon von einem Paradigmenwechsel gehört. Wir haben gehört - ich kann das nur unterstützen -, dass Filialen der Finanzämter als Beliehene in den Kreditinstituten sitzen, um den Zinsabschlag, die Kapitalertragsteuer abzuziehen, um ausländische Steuern abzuziehen, meine Damen und Herren, ein völlig kompliziertes Rechtsgebiet, um Kirchensteuer je nach Religionszugehörigkeit abzuziehen, um zu gucken, sind beide Eheleute in derselben Kirche oder nicht. Das ITüpfelchen ist die Verlustausgleichsproblematik. Ein völlig neues Rechtsgebiet, das aus meiner Sicht nicht nur in die Hände der Kreditinstitute gelegt werden kann, sondern es muss - ähnlich dem Lohnsteueraußenprüfungsverfahren - ein Kapitalertragsteuerprüfungsverfahren installiert werden. Ich möchte den Kreditinstituten wirklich nichts unterstellen. Die ganze Geschichte hat nichts mit Vorsatz zu tun. Aber es können EDV-Programme falsch programmiert werden. Es kann zu sonstigen Versehen kommen. Das würde zu nicht kalkulierbaren Steuerausfällen führen. Ich möchte auch noch einmal den Bogen zu der Bescheinigung nach § 24c EStG schlagen. Wie soll der Bankkunde je richtig erfahren, was die Bank abgezogen hat? Wie soll er das überprüfen? Natürlich habe ich sehr wohl gesehen, dass der Gesetzentwurf an insgesamt drei Stellen auf Verlangen des Bankkunden eine Bescheinigung vorsieht. Einmal bei der Kapitalertragsteuer, einmal bei Verlusten und einmal bei der Kirchensteuer. Aber bitte, auf Verlangen. D. h., das Risiko des Falsch-Abgezogen-Werdens wird auf den Bankkunden bei dieser Regelungslage übertragen. Deshalb bin ich der Meinung, es muss eine institutionelle, staatliche Prüfung damit verbunden werden, ein Fachprüfungsverfahren. Ich plädiere noch einmal dafür, die zusammengefasste Bescheinigung als Service für den Bankkunden zu installieren, damit er sieht: Sind ausländische Steuern richtig abgezogen worden, ist das mit der Kirchensteuer richtig

gelaufen und wie sieht es überhaupt aus mit meinem Sparerpauschbetrag, muss ich nicht noch zum Finanzamt gehen, um eine Richtigstellung vorzunehmen? Die Bank macht ja keine Richtigstellung. Sie zieht einmal ab, und dann ist es für die Bank gelaufen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Das war die Beantwortung von Herrn Eigenthaler auf die Frage des Kollegen Dr. Troost. Jetzt BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Obmann im Finanzausschuss ist Dr. Gerhard Schick. Bitte schön, Kollege Dr. Schick.

Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte direkt an diesem Punkt weitermachen mit einer Frage an die Bundessteuerberaterkammer und an die Schutzvereinigung für Wertpapiergesetz. Die Frage, die Herr Eigenthaler aufgeworfen hat, Herr Homburg hatte sie vorher auch angerissen, mit der Jahresbescheinigung und auch der Überprüfbarkeit von den Abzügen lenkt den Blick auf die Frage: Wie sieht das für den Bürger und Steuerzahler konkret aus? Ich fand diese Jahresbescheinigung eine sehr nützliche Sache und habe wahrgenommen, dass das andere Leute auch so sehen. Es ist nicht so, dass alle Komplexitäten jetzt mit der Abgeltungsteuer ausgeräumt würden. Z. B. bei den thesaurierten Erträgen kann es bei Investmentfonds mit Sitz im Ausland durchaus auch einmal eine komplizierte Frage geben. Da würde mich interessieren, wie Sie die Bemerkungen von Herrn Eigenthaler einschätzen. Ich war verwundert, dass in Ihren Stellungnahmen dazu nichts stand. Ich frage Sie trotzdem dazu, weil ich meine, dass es sowohl in der Beratungspraxis als auch für die Leute, die selber ausfüllen, ein relevanter Punkt sein müsste.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Kollege Dr. Gerhard Schick. Wir beginnen mit der Bundessteuerberaterkammer, Herr Dr. Riedlinger.

Sv Dr. Riedlinger (Bundessteuerberaterkammer): Wir sehen das allerdings unter einem anderen Gesichtspunkt. Die Bescheinigung der Bank, was sie abgeführt hat und wie sie auf der Basis ihrer Wertpapiere abrechnet, ist in erster Linie eine zivilrechtliche Frage. Die Bank ist im Rahmen des Anlagevertrages verpflichtet, hierüber eine Abrechnung zu erteilen. Die Abrechnung nach § 24c EStG war die rein steuerliche Angelegenheit, wie die Dinge steuerlich zu erfassen sind, wie sie in die Anlage KAP hineinzustellen sind. Das war sicherlich eine sehr hilfreiche Angelegenheit für die Ausfüllung der Steuererklärung, die in der Praxis auch überprüft worden ist. Wenn ich aber keine Anlage KAP mehr abgeben brauche, brauche ich nicht für jeden Steuerpflichtigen diese spezielle steuerliche Abrechnung. Die Banken sind - denke ich - ohne jeden Zweifel weiterhin verpflichtet, ihre Ertragnisaufstellungen zu machen und die eingenommenen Erträge und die abgeführten Steuern aufzuführen. Da habe ich keinen Zweifel. Das ist aber für mich kein steuerliches Problem. Die drei Punkte, die erforderlich sind, dass eine Bescheinigung zu erstellen ist, sind in der Tat eine gewisse Verbraucherschutzfrage. Es gibt eine Reihe von Punkten, die die Banken im Rahmen des Abzugsverfahrens nicht erledigen können und die dann im Rahmen der

Veranlagung zu erledigen sind. Beispielsweise die Ausnutzung des Sparer-Pauschbetrages, wie es jetzt heißt, im Rahmen der Kirchensteuer gibt es eine entsprechende Geschichte. Es wäre unter Verbraucherschutzgesichtspunkten schon schön, wenn die Bank dann, wenn diese Fälle da sind, dafür sorgen müsste, dass eine entsprechende Bescheinigung erteilt wird oder jedenfalls einen Hinweis gibt. Aber den § 24c EStG brauchen wir in dieser Runde nicht mehr.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank. Dr. Schick, Sie hatten Handzeichen gemacht. War das das Signal, dass Sie direkt noch einmal nachfragen wollen?

Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ganz kurz. Sie haben argumentiert: Wenn ich keine Veranlagung machen muss, dann brauche ich es nicht mehr. Das kann ich nachvollziehen. Aber viele Menschen werden doch nach wie vor eine Veranlagung machen. Wir haben durchaus eine relevante Zahl von Leuten mit einem Grenzsteuersatz unter 25 Prozent. Wie sieht es für die aus?

Vorsitzender Eduard Oswald: Herr Dr. Riedlinger.

Sv Dr. Riedlinger (Bundessteuerberaterkammer): Das muss ich aus der Bescheinigung über die Zinserträge und die abgezogene Steuer ergeben. Ob man der Bank einen Hinweis auferlegen muss zu überprüfen, ob eine Veranlagung günstiger ist, wäre sicherlich hilfreich. Aber es ist wohl ein bisschen übertrieben, wenn man das Massenverfahren hier sieht. Denn jeder kann sofort erkennen, wenn er eine Steuererklärung macht, was für einen Steuersatz er zu bezahlen hat.

Unruhe

Sv Dr. Riedlinger (Bundessteuerberaterkammer): Jeder Steuererklärung ist ein Tableau beigelegt. So schwierig ist das nicht.

Vorsitzender Eduard Oswald: Das war die Nachfrage von Kollegen Dr. Schick. Jetzt ist die nächste Frage an die Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz gerichtet gewesen. Herr Ulrich Hocker, Sie haben das Wort.

Sv Hocker (Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.): Ich muss sagen, wir haben von unserer Arbeit her die Jahresbescheinigung, aber besonders natürlich die Ertragnisaufstellung, als bisher sinnvoll angesehen. Ich glaube, die Abgeltungsteuer sollte zumindest dazu führen, dass für einen großen Teil von der Erstellung der Jahressteuerbescheinigung abgesehen wird. Ich sehe sie nur notwendig für die Günstigkeitsprüfung, und ich denke, es wäre wichtiger, dass wir die Verwaltungsvereinfachung in diesem Bereich ansetzen, und wir die Günstigerprüfung letztendlich heruntersetzen, indem wir an dem

Steuersatz etwas verändern oder an dem Halbeinkünfteverfahren oder das Halbeinkünfteverfahren belassen, sodass insgesamt die Günstigerprüfungen von der Anzahl her runterkommen. Aber für die Günstigerprüfung brauchen wir diese Jahressteuerbescheinigung sicherlich.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen. Jetzt kommen wir zur nächsten Fragestellung. Ich darf sagen, wir kommen in die - mit Blick auf die Uhr - Schlussphase. Ich habe zwei Fragesteller, die auch alle kurz fragen und dann kurz beantwortet werden, sodass wir relativ im Zeitplan bleiben. Kollege Klaus-Peter Flosbach aus der Fraktion CDU/CSU als Erster, bitte.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Meine Frage geht an den Verband der Auslandsbanken und an den BVI. Die Zuflussfiktion der thesaurierten Zinsen und Dividenden wird beibehalten. So genannte ausschüttungsgleiche Erträge müssten von den Steuerbürgern Jahr für Jahr entsprechend versteuert werden. Jetzt kommt dazu die Veräußerungsgewinnbesteuerung. Mich interessieren vor allen Dingen jetzt die Fragen einmal des bürokratischen Aufwands und zweitens aber auch die Frage möglicher Mindereinnahmen für den Fiskus und wie Sie die Auswirkungen insgesamt einschätzen, wenn im jetzigen Entwurf die Aufgabe dieser Zuflussfiktion entsprechend aufgenommen wird.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank, Kollege Flosbach. Zunächst Sie, bitte, Herr Jens Tolckmitt.

Sv Tolckmitt (Verband der Auslandsbanken in Deutschland e.V.): Ich schließe mich voll dem an, was der BVI in seiner Stellungnahme zu diesem Thema gesagt hat. Es ist ein erheblicher bürokratischer Aufwand für den Steuerpflichtigen, das im Nachhinein in Abzug zu bringen, was er vorher schon an Steuern gezahlt hat. Ich halte es auch nicht für erforderlich unter dem Gesichtspunkt, dass eine Besteuerung zu einem bestimmten Zeitpunkt sichergestellt ist, und damit übergebe ich an Herrn Seip.

Vorsitzender Eduard Oswald: Das macht schon der Vorsitzende.

Heiterkeit

Vorsitzender Eduard Oswald: Das ist schön, aber das spricht natürlich schon für die Homogenität dieser Runde, dass es dem Vorsitzenden eigentlich gar nicht bedürfte, um hier einen ordnungsgemäßen Ablauf sicherzustellen. Herr Seip, bitte schön.

Sv Seip (BVI Bundesverband Investment und Asset Management): Danke, Herr Vorsitzender. Seien Sie versichert, ich hätte auch nicht einfach so das Wort ergriffen. Wir haben es hier mit einer Frage zu tun, die in der Tat ein großes Vereinfachungspotenzial für

die Abgeltungsteuer aufzeigen kann. Denn wir reden bei der Besteuerung von thesaurierenden Investmentfonds nicht über eine Randfrage, sondern hiervon sind Millionen von Anlegern betroffen. Heute und möglicherweise auch in der Zukunft. Aber das ließe sich eben noch verhindern. Bei der Thesaurierungsbesteuerung geht es letztlich wirtschaftlich um die Frage, ob der Fiskus jährlich auf die später zu zahlenden Steuern einen kleinen Vorschuss erhält. Es ist im Entwurf vorgesehen, dass bei Veräußerung des Fondsanteils der gesamte Wertzuwachs besteuert wird. Da sind die thesaurierten Erträge 'drin. Diese Besteuerung des Wertzuwachses ist verhältnismäßig einfach, während die jährliche Besteuerung des thesaurierten Ertrags für alle Beteiligten relativ kompliziert ist und noch dazu es sich regelmäßig um verhältnismäßig kleine Beträge dreht. Wir haben das einmal durchgerechnet am Beispiel eines real existierenden großen Aktienfonds und sind bei einer Anlagesumme, die letztlich zu einem Veräußerungserlös von 15 000 Euro führt, bei diesem Aktienfonds auf etwa 150 Euro gekommen, die über zehn Jahre verteilt in zehn einzelnen Veranlagungsverfahren deklariert und hinterher die entsprechenden Thesaurierungsbeträge wieder in Abzug gebracht werden müssen, damit die Steuerrechnung wieder stimmt. In diesem Beispiel bekommt der Staat 2297,24 Euro Steuern, egal ob mit oder ohne Thesaurierungsbesteuerung. Der einzige Unterschied ist, dass der Staat jährlich einen kleinen, kleinen Vorschuss auf diese Steuerlast bekommt. Dieser kleine, kleine Vorschuss summiert sich in der Menge der Anleger auf einen relativ hohen Betrag. Da muss man nicht 'drum herum reden, sodass man kurzfristig auf eine geringere Steuereinnahmebasis bei diesen thesaurierenden Aktienfonds kommen würde, wenn man nicht berücksichtigen würde, dass vom Inkrafttreten der Neuregelung an auch die Veräußerungsgewinne besteuert werden. Insoweit meinen wir, man kann nicht hingehen und uns vorhalten, diese systemgerechte Besteuerung thesaurierter Erträge, die wir vorschlagen, koste Geld oder führe zu Mindereinnahmen, aber auf der anderen Seite die Mehreinnahmen, die sich durch die Besteuerung der Veräußerungserlöse ergeben, nicht anzusetzen. Wir glauben, dass sich das letztendlich in der Anfangsphase in etwa ausgleichen wird und nach einigen Jahren das Steuermehrkommen aus diesen Veräußerungsgewinnen die Mindereinnahmen aus der nicht mehr jährlichen Besteuerung thesaurierter Erträge weitaus überwiegen wird. Also insofern lässt sich das auch wirtschaftlich rechnen. Aber der entscheidende Aspekt ist, dass wir es mit einem enormen Bürokratieaufbau zu tun hätten, wenn wir das so machen würden. Das sollte gerade durch die Abgeltungsteuer vermieden werden.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank, Herr Seip. Frau Kollegin Nina Hauer ist die Berichterstatteerin aus der SPD-Fraktion. Bitte schön, Kollegin Nina Hauer.

Nina Hauer (SPD): Meine Frage richtet sich an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft und an den ZKA. Wenn jetzt die thesaurierten Erträge bei den Investmentfonds nicht besteuert würden, entsteht dann eine Besteuerungslücke bei beschränkt Steuerpflichtigen, also Steuerausländer, die inländische Dividendeneinkünfte haben, die beispielsweise in Deutschland ansparen und dann wegziehen und im Ausland sich damit der Besteuerung

entziehen? Zweitens - das kann wahrscheinlich der ZKA besser sagen: Bedeutet das, dass sich im Zuge dessen auch das Anlegerverhalten verändern und von ausschüttenden Fonds in thesaurierende Fonds gehen würde? Oder rechnen Sie damit eher nicht?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Frau Kollegin Nina Hauer. Jetzt der Zentrale Kreditausschuss. Wer will dort antworten? Herr Dr. Tischbein, Sie haben gerade beim Auslösen verloren. Sie müssen antworten. Bitte schön.

Sv Dr. Tischbein (Zentraler Kreditausschuss): Sie hatten nach der steuerlichen Behandlung der beschränkt Steuerpflichtigen, die Einkünfte aus thesaurierenden Investmentfonds erzielen gefragt, wenn ich Sie richtig verstanden habe. Da ist zunächst zu berücksichtigen, dass der beschränkt Steuerpflichtige heute schon, wenn er in Deutschland Zinseinnahmen erzielt, nicht mit Zinsabschlag belegt wird, weil die Einkünfte nicht steuerpflichtig sind. Es ist also unabhängig davon, ob er diese Zinseinnahmen direkt erzielt, ob er sie über einen Fonds erzielt, ob der Fonds ausschüttet oder ob er thesauriert. Er bleibt mit diesen Zinserträgen steuerfrei. Ihre Frage richtete sich wohl eher in die Richtung, ob zu befürchten ist, dass die Anleger wie folgt reagieren: Sie kaufen nur noch thesaurierende Fonds, solange sie in Deutschland in vollem Umfang steuerpflichtig sind, und wenn das Rentenalter naht, ziehen sie dann auf eine schöne sonnige Insel, nehmen das Depot mit und lassen sich dann die Erträge steuerfrei auszahlen. Wir rechnen nicht damit. Ich sage es ganz klar. Denn das Grundkonzept der von uns favorisierten Abgeltungsteuer besteht darin, dass die Steuer einfach sein soll, sie soll gerecht sein, und sie soll vom Bürger akzeptiert werden, weil sie einen noch milden Steuerabzug vorsieht. Wenn das gelingt - und das muss das gemeinsame Ziel sein -, wird es zu solchen Verhaltensweisen nicht kommen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen, herzlichen Dank. Jetzt Herr Eigenthaler, bitte.

Sv Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Ich muss gestehen, dass ich gerade nicht 100-prozentig weiß, wie das bei beschränkt Steuerpflichtigen läuft. Mein Vorredner hat gesagt, die seien steuerfrei. Ich hätte jetzt vermutet, dass bei einer Auszahlung zunächst eine Quellensteuer abgezogen wird. Aber für Ihre Frage kann man das dahingestellt sein lassen, weil sich zwischen jetzt und nachher keine Änderung ergibt, sodass die Frage der Besteuerung thesaurierter Erträge nur eine Frage des Zeitpunktes ist. Da bin ich allerdings der Meinung, dass man nicht warten sollte, bis der Fonds ausgelaufen ist, sondern eine jährliche, ratierliche Besteuerung einführen sollte. Das ist nichts anderes wie bei einem Sparbuch, bei dem die Oma ihre Zinsen stehen lässt und auch nicht auf die Idee kommt zu sagen, ich habe die Zinsen nicht abgehoben, also darf auch kein Zinsabschlag besteuert werden. Was anderes ist es bei Lebensversicherungen, wo wir auch eine Thesaurierung haben. Da besteht meines Erachtens während der Laufzeit nicht unbedingt ein Anspruch auf Auszahlung, und wenn, dann nur zu Rückkaufswerten. Von daher würde ich schon einen Unterschied zu Lebensversicherungsverträgen machen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen. Wir wären jetzt punktgenau bei 15.00 Uhr, aber es darf nichts offen bleiben. Es darf überhaupt nichts offen bleiben, sonst gehen Sie 'raus und sagen, das und jenes ist noch nicht zur Sprache gekommen. Der Kollege Klaus-Peter Flosbach hat mir signalisiert, er muss noch etwas fragen, und ich gebe ihm das Wort.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Letzte Frage, es geht gerade auf drei Uhr zu. Eine Schlussfrage an den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft und Herrn Prof. Loritz: Die Lebensversicherungen werden nicht mit der Abgeltungsteuer beglückt. Ist das ungerecht für Ihre Branche?

Vorsitzender Eduard Oswald: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Herr Wagner. Sie sind heute noch gar nicht zu Wort gekommen. Bitte schön.

Sv Wagner (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.): Es ist nicht ganz richtig. Die Lebensversicherung wird an sich schon mit der Abgeltungsteuer erfasst, und zwar immer dann, wenn es um Erträge aus Kapitalversicherungen geht. Wenn diese ausgezahlt werden, dann kommt die Abgeltungsteuer in Betracht für Altverträge, die steuerpflichtig sind, aber auch für Neuverträge, die ab 2005 abgeschlossen wurden. Es gibt nur eine Ausnahmeregelung, die im Gesetz enthalten ist. Immer dann, wenn die Verträge 12 Jahre mindestens laufen und eine Auszahlung ab Alter 60 erfolgt, dann wird zwar Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent einbehalten. Diese Kapitalertragsteuer hat aber nicht eine abgeltende Wirkung, sondern der Steuerpflichtige ist veranlasst, diese Erträge im Rahmen der Einkommensteuererklärung anzugeben. Dann wird wie bisher nur der halbe Unterschiedsbetrag im Rahmen der Einkommensteuererklärung angesetzt. Da kann man sagen, das ist vielleicht erst einmal eine Überbesteuerung, dass zunächst die Kapitalertragsteuer in voller Höhe erhoben wird, während dann im Rahmen der Einkommensteuererklärung es immer planmäßig zur Erstattung kommt. Das ist unschön, aber es ergibt sich immerhin keine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Rechtslage. Vielleicht darf ich die Gelegenheit nutzen, es ist vielleicht ungewöhnlich, zum Schluss den Ausschuss darauf hinzuweisen, dass es auch noch im Bereich der Versicherungen einen Punkt gibt, der möglicherweise zu Mehreinnahmen führen könnte. Und zwar ist im Gesetzentwurf schon vorgesehen, dass Veräußerungsgewinne, die aus der Veräußerung von Lebensversicherungen entstehen, in Zukunft besteuert werden sollen. Das gilt aber nur für Versicherungsverträge, die ab 2005 abgeschlossen worden sind. Es gibt hier eine Besteuerungslücke, gerade wenn die Veräußerung an Gewerbetreibende erfolgt. Es gibt inzwischen einen Markt für solche Verträge. Da ist es so, dass bisher eben keine Besteuerung erfolgt, dass aber auch die Besteuerung nicht nachgeholt wird auf der Ebene des Gewerbetriebs, sodass im Ergebnis Erträge vollkommen unbesteuert bleiben. Das hat in den letzten Jahren dazu geführt, dass immer mehr Kunden verlockt werden, praktisch ihre Verträge an Gewerbe-

treibende zu verkaufen. Wenn hier - entsprechend auch dem Vorschlag des Finanzausschusses des Bundesrates - es zu einer Besteuerung kommt, sind nach unseren Vorstellungen Mehreinnahmen locker in einer Größenordnung von 50 bis 100 Millionen jährlich zu erzielen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Das muss man sich anschauen. Herr Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, Sie sind als Jurist jetzt in der Lage, das kurz, präzise und bündig zu machen als Letzter, der gefragt worden ist.

Sv Prof. Dr. Loritz: Ich darf darauf hinweisen, dass die Versicherungswirtschaft nicht meine Branche ist. Ich bin da nicht tätig. Ich bin Professor nur aufgrund der Formulierung. Ich hatte den Eindruck, aber möglicherweise sieht das die Versicherungswirtschaft nicht so, dass die Fälle, in denen es vorzeitig, also vor regulärem Ablauf des Versicherungsvertrages zu einer Auszahlung kommt, in gewissen Fällen die volle Besteuerung einsetzt. Nur darauf wollte ich noch hinweisen, auf sonst nichts, weil es da natürlich zu gewissen Friktionen kommen kann.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Prof. Dr. Loritz. Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, herzlichen Dank für die Beantwortung der Fragen. Sie können sicher sein, dass all das, was hier zur Sprache kam, in den weiteren Beratungen Eingang findet, dass wir das aufgreifen. Sie kennen den Zeitplan. Wir beraten in dieser Woche sehr intensiv am 9. Mai im Finanzausschuss. Dann geht es in die abschließende Beratung im Ausschuss am 23. Mai. Zweite, dritte Lesung am 25. Mai und der Bundesrat hat für den 6. Juli die abschließende Behandlung in Aussicht genommen. Wir danken Ihnen für Ihre Bereitschaft mitzumachen. Wir danken Ihnen für den Dialog, nicht nur heute, sondern insgesamt und laden Sie auch weiterhin zum guten Miteinander mit den Mitgliedern des Finanzausschusses ein. Alles Gute, einen schönen Nachhauseweg und ein gutes Nachhausekommen, wo immer Sie hingehen. Die Obleute der Fraktionen bitte ich, jetzt anschließend zu dem in der Einladung aufgeführten Ort zu kommen. Wir machen unsere Obleutebesprechung. Die Anhörung ist geschlossen.

Ende: 15.05 Uhr

Bo/Up/Wa/Fr